

Technik

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 18.

Ausgegeben zu Allenstein, am 29. April 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 267. Statut der Entwässerungs-Genossenschaft zu Gr. Stürlack im Kreise Löben.

Nr. 268. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen.

Nr. 269. Uebergangsabgabe für eingeführtes Bier.

Nr. 270. Abänderung der Bekanntmachung, betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 271. Amtsbezirk Nr. 3, Kreis Neidenburg.

Nr. 272. Amtsbezirk Nr. 21, Kreis Osterode.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 273. Lotterie der Kunstausstellung in Berlin.

Nr. 274. Einziehung von Diphtherie-Heilserum.

Nr. 275. Technische Aufsichtsbeamte bei der Ziegeleiberufs-Genossenschaft.

Nr. 276. Umwandlung der Bahnlinie Allenstein—Kobbelbude in eine Hauptbahn.

Nr. 277. Kreis Schulinspektionsbezirk Allenstein II.

Nr. 278. Aufhebung der Zwangsverwaltung der Domäne Rymoczyn.

Nr. 279. Gebührenordnung, betr. Prüfung von Acetylenanlagen.

Nr. 280. Einrichtung einer Postagentur in Alt-Kelbonken.

Nr. 281. Auslosung von ost- und westpreussischen Rentenbriefen.

Nr. 282. Uebergangsabgabe für eingeführtes Bier.

Nr. 283. Auslosung von Neidenburger Kreis anleihe Scheine.

Personalmeldungen.

Die vom 16. April 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 16 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3441 die Zusatzakte zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reich und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers, vom 28. August 1907, unter

Nr. 3442 das Protokoll über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage, vom 19. Dezember 1907, unter

Nr. 3443 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland über den Zuckerverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Rußland, vom 20. Januar 1908, unter

Nr. 3444 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 9. April 1908, und unter

Nr. 3445 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 11. April 1908.

Die vom 18. April 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 17 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3446 das Gesetz zur Aenderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900, vom 6. April 1908, unter

Nr. 3447 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle, vom 5. April 1908, und unter

Nr. 3448 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, vom 12. April 1908.

Die vom 18. April 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 13 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10882 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908, vom 13. April 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

267. Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Gr. Stürlack zu Gr. Stürlack im Kreise Löben.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Salpkeim, Kreises Sensburg, Gr. Stürlack, Mertenheim und Orlen, Kreises Löben, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungsbaumeisters Niemeier in Königsberg vom 24. Februar 1903, des Nachtragsentwurfs des Regierungsbausekretärs Jung in Löben vom 14. Dezember 1907, der Prüfungs-bemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Königsberg/Löben vom 1. April 1903/14. Dezember 1907 und der Superrevisionsbemerkungen vom 3. Juli 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern, zu denen auch

das Teilnehmerverzeichnis gehört, sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Groß Stürlack“ und hat ihren Sitz in Groß Stürlack.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen; zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abklappen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folge-Einrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vor-

erwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benützung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht geteilte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufgenommenen Darlehne muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benützung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Vorstande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Sineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuzeigen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts.

Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und plan-

mäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 8, nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in fünf Klassen geteilt, und zwar so, daß die fünfte Klasse beitragsfrei bleibt und je ein Hektar der vierten Klasse mit dem einfachen, der dritten Klasse mit dem zweifachen, der zweiten Klasse mit dem dreifachen, der ersten Klasse mit dem vierfachen Beitrage heranzuziehen ist. Die in dem Teilnehmerzeichen als beitragsfrei aufgeführten Flächen tragen zu den Genossenschaftslasten nichts bei.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben,

welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuansaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitrags-Kataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen und den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich an die Genossenschaft abzutreten. Er behält dafür die Nutzung der Böschungen in den Grenzen seines Eigentums.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wasser-Genossenschafts-Gesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der vierten Klasse eine Stimme, der dritten Klasse zwei Stimmen, der zweiten Klasse drei Stimmen, der ersten Klasse vier Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wenn er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte

aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbsondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstückstreifen, die Heuwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen.
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen

und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die im § 4 Absf. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbenahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärtler an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärtler ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusezen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten

Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in die Kreisblätter der Kreise Lözen und Sensburg aufgenommen.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 25. Der Genossenschafts-Vorstand hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises Lözen als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 2. April 1908.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.) J. M.: Wesener.

I B II b 2554.

268. Entsprechend dem Vorschlage des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums, in Anbetracht der Entwicklung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens neue grundlegende Bestimmungen über die Vorbildung sowie die praktische und wissenschaftliche Ausbildung der Landwirtschaftslehrer festzusetzen, habe ich unter dem heutigen Tage die in 15 Abdrücken beiliegenden neuen „**Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen,**“ umfassend:

1. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen,

2. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer,

3. Ordnung betreffend die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrer-Prüfung) zu 1 und 3 gemeinschaftlich mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassen.

Die **Bestimmungen zu 1** treten an die Stelle der Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2 und des Nachtrages zu diesen Vorschriften vom 14. März 1904. Die Abweichung der neuen Vorschriften von den bisherigen besteht im wesentlichen darin, daß von den Kandidaten für das landwirtschaftliche Lehramt an den Landwirtschaftsschulen, den landwirtschaftlichen Mittelschulen, künftig an Stelle der zweijährigen eine dreijährige praktische Ausbildung, die in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben erworben werden muß, gefordert wird. Ferner ist neben der Ablegung des Probejahres ausnahmslos der Besuch eines einjährigen Seminar-kurses zur pädagogischen Ausbildung angeordnet worden mit der Maßgabe, daß in geeigneten Fällen das Seminarjahr auf das Probejahr ganz oder teilweise angerechnet werden kann.

Die **Vorschriften zu 2** sind bindend für Landwirtschaftslehrer, die als landwirtschaftliche Wanderlehrer oder als landwirtschaftliche Fachlehrer an solchen niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen und landwirtschaftlichen Winterschulen) angestellt zu werden wünschen, für welche aus Staatsmitteln Beihilfen zu den Einrichtungs- und Unterhaltungskosten oder zu Wanderlehrzwecken gewährt werden. Es muß aber hierbei zum Ausdruck gebracht werden, daß es dringend erwünscht ist, auch staatlich nicht unterstützte Stellungen dieser Art nur mit Fachlehrern zu besetzen, die diesen Vorschriften entsprechen.

Bisher waren bindende Ausbildungsvorschriften für Fachlehrer niederer landwirtschaftlicher Schulen und für Wanderlehrer nicht vorhanden. Es war nur mit den zur Förderung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts berufenen Provinzialverwaltungen und den hauptsächlich als Träger der Schulen und des Wanderlehrturns in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Interessenvertretungen ein Uebereinkommen dahin getroffen worden, der Regel nach nur solche Lehrer anzustellen, welche nachweisen können, daß sie eine genügende theoretische Bildung und eine längere praktische Schulung erworben haben. Für ersteren Nachweis sollte das Bestehen der Prüfung als Lehrer der Landwirtschaft für Landwirtschaftsschulen oder das Bestehen einer Abgangsprüfung an einer landwirtschaftlichen Akademie oder einem land-

wirtschaftlichen Universitäts-Institut, für letzteren Nachweis die Beibringung von Zeugnissen über eine mindestens vierjährige praktische landwirtschaftliche Tätigkeit genügen. Außerdem war der einjährige Besuch eines pädagogischen Seminars empfohlen worden.

Seit diesem Uebereinkommen haben, wie auch von dem Landes-Oekonomie-Kollegium hervorgehoben worden ist, das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die den inzwischen gesetzlich organisierten landwirtschaftlichen Interessenvertretungen dienenden Einrichtungen in Preußen an Umfang und Bedeutung erheblich zugenommen, auch haben infolge der stetigen Fortschritte der Wissenschaft und Technik auch auf landwirtschaftlichem Gebiete die an die landwirtschaftlichen Fachlehrer zu stellenden Anforderungen eine so erhebliche Steigerung erfahren, daß der Erlaß neuer verbindlicher Bestimmungen über deren wissenschaftliche und praktische Vorbildung und Ausbildung notwendig geworden ist. Während hinsichtlich der Bewerber für das landwirtschaftliche Lehramt an den militärberechtigten Landwirtschaftsschulen, wie vorstehend zu 1 ausgeführt, gegen früher in der Hauptsache höhere Anforderungen an deren praktische Ausbildung gestellt werden, ist es unerlässlich, von den Lehrern der übrigen landwirtschaftlichen Fachschulen eine gründliche theoretische Ausbildung zu verlangen. Demgemäß wird für diese Lehrer anstelle des bisherigen viersemestrigen ein dreijähriges Fachstudium gefordert und die schon bisher als erwünscht bezeichnete pädagogische Ausbildung zur Bedingung gestellt. Ferner ist die Forderung berechtigt, auch von den Fachlehrern niederer Schulen als Nachweis ihrer wissenschaftlichen Ausbildung das Bestehen einer den gesteigerten Anforderungen entsprechenden besonderen Fachprüfung zu verlangen, da die allgemein für studierende Landwirte vorgesehene landwirtschaftliche Abgangs- oder Diplomprüfung nicht mehr als ausreichend für die Erlangung eines landwirtschaftlichen Lehramtes zu erachten ist.

Demgemäß ist eine der Prüfungsvorschriften für die Landwirtschaftslehrer an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 nachgebildete neue **Prüfungsordnung — zu 3 vorstehend** — entworfen worden. Um eine möglichst Einheitlichkeit in der Ausbildung aller zur Erteilung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts berufenen Kräfte zu erzielen, haben sich dieser neuen, allgemein als „Landwirtschaftslehrer = Prüfung“ bezeichneten Prüfung künftig alle Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes zu unterziehen, gleichviel, ob sie als Lehrer an den Landwirtschaftsschulen oder den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten eintreten oder als landwirtschaftliche Wanderlehrer tätig sein wollen. Somit treten die erwähnten Vorschriften für die Prüfung der Lehrer der Landwirtschaft an die Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 und deren Nachträge mit dem weiter unten bezeichneten Zeitpunkte der Einführung der heutigen Prüfungs-

ordnung außer Kraft. Um besonders den Kandidaten für das niedere landwirtschaftliche Lehramt das Bestehen der Prüfung nicht über Gebühr zu erschweren, ist eine Teilung der mündlichen Prüfung vorgesehen worden. Auch ist noch zu bemerken, daß der Prüfungskommission, § 2 der Prüfungsordnung, geeignete Persönlichkeiten aus der Verwaltung oder der landwirtschaftlichen Praxis, wenn auch nur mit beratender Stimme, zugeteilt werden können.

Durch das auf Grund bestandener Prüfung von der zuständigen Prüfungskommission zu erteilende Zeugnis wird anerkannt, daß der Kandidat die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Vor Uebertragung der Stellung eines Landwirtschaftslehrers hat der Kandidat ferner nach Nr. 4 der Ausbildungsvorschriften zu 1 und 2 vorstehend den erfolgreichen Besuch eines einjährigen Seminar-kursus nachzuweisen. Erst durch das ihm hierüber von der Ministerial-Instanz zu erteilende Zeugnis wird er für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt.

Anstelle der bisher für die Ablegung des Seminarjahres maßgebenden und mittels Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 21. September 1891 — I. 18201 — übersandten Ordnung vom 2. Juni 1891 sind unter dem heutigen Tage die in ebenfalls 15 Abdrücken beiliegenden

„Bestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes in Preußen. (Seminar-Ordnung.)“ erlassen worden, die im wesentlichen den bisherigen Vorschriften entsprechen, aber den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und Abänderungen aufweisen, deren Notwendigkeit sich aus der Handhabung der bisherigen Ordnung ergeben hat. Seminare für Landwirtschaftslehrer sind, wie bisher, mit den Landwirtschaftsschulen in Weilburg und Hildesheim verbunden. Um dem infolge der neuen Vorschriften zu erwartenden stärkeren Andränge zu begegnen, ist einstweilen die Errichtung eines dritten Seminars in Aussicht genommen. Zum Besuche der Seminar-kurse können nach wie vor würdigen und bedürftigen Kandidaten auf Antrag Stipendien aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung bewilligt werden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Ausbildungsvorschriften zu 1, betreffend die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen, **am 1. April 1909** und die Ausbildungsvorschriften zu 2, betreffend die übrigen landwirtschaftlichen Fachlehrer und die Wanderlehrer, **am 1. April 1911**, wie auch aus den Anlagen ersichtlich ist, in Kraft treten und daß Abweichungen dann nur mit ministerieller Genehmigung zulässig sind. Bis dahin verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
gez. von Arnim.

Bestimmungen für die pädagogische Auszubildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen.

(Seminarordnung.)

Zweck und Aufgabe der Seminare.

§ 1. Die an geeigneten Landwirtschaftsschulen eingerichteten pädagogischen Seminare haben den Zweck, Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf landwirtschaftliche Lehranstalten, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterrichts bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

Dauer und Anfangstermine.

§ 2. Die Dauer eines Seminarlehrcursus beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober).

Meldung.

§ 3. Die Meldung zum Eintritt in das Seminar haben die Kandidaten unter Beifügung ihrer Zeugnisse (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift) über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und eines Lebenslaufes an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September zu richten.

Bei der Ueberweisung an die verschiedenen Seminare bezw. Landwirtschaftsschulen wird in der Regel so verfahren, daß an einer Anstalt tunlichst nur Kandidaten zu gleicher Zeit eintreten.

Anzahl der Seminarmitglieder.

§ 4. Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

Uebertritt in ein anderes Seminar.

§ 5. Ein Wechsel des Seminars kann nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Ministers bei Beginn eines Semesters stattfinden. Die Aufnahme in ein anderes Seminar erfolgt nur, soweit die für dieses bereits vorliegenden Anmeldungen es zulassen.

Einteilung der Tätigkeit am Seminar.

§ 6. Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht teils in Unterweisungen und Übungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder teilnimmt (§§ 7—12), teils in besonders geordneter Tätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§§ 13—16).

Seminarfitzungen und praktische Übungen.

§ 7. Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarfitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Übungen. Die letz-

teren bestehen teils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämtlicher Seminarmitglieder hält, teils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

Gesamtanleitungen.

§ 8. Für die im § 7 erwähnten Gesamtanleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) zwölf Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens 4 Stunden für Seminarfitzungen zu verwenden (ordentliche Seminarfitzungen), die übrigen für Muster und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarfitzungen zu verteilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, teilweise auch noch für Seminarfitzungen zu verwenden (außer ordentliche Seminarfitzungen).

Zutritt der Lehrer zu den Seminarfitzungen.

§ 9. Zu den Seminarfitzungen sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

Unterrichtsgegenstände.

§ 10. Die in den Seminarfitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik, bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten betrieben werden, insbesondere:

- a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Bewertung und Konservierung der nötigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind.
- b) Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentieren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind.

- c) Methodik des landwirtschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Tierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, sowie zur schulmäßigen Tätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

Art der Unterweisung.

§ 11. Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt teils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Themata, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; teils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminaritzungen vorbereitet, in nachfolgenden beurteilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

Schriftliche Probearbeit.

§ 12. Außerdem hat jedes Seminarmitglied ungefähr drei Monate vor Schluß seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bzw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminaritzungen zu besprechen ist.

Unterrichtszübungen.

§ 13. Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Befähigung ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Verteilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens ein Sechstel seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirtschaftsschule verbundenen landwirtschaftlichen Winterschule oder Ackerbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Tierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

Sonstige Beschäftigung.

a) Jugendspiele.

§ 14. Die Seminarmitglieder sind tunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu beteiligen sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

b) Anbauversuche.

§ 15. Im Sommer kann, soweit tunlich, jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern zugeteilt werden, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

c) Vereinstätigkeit.

§ 16. Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirtschaftlichen Vereine der betr. Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirtschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rat zur Seite steht.

d) Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

§ 17. Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

Gesamtleitung des Seminars.

§ 18. Die sonstigen Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor der Landwirtschaftsschule zu treffen, welchem die Gesamtleitung des Seminars obliegt.

Bericht über die Leistungen der Seminarmitglieder.

§ 19. Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Führung der auscheidenden Seminarmitglieder, über ihre Tätigkeit während des Jahres, über das von jedem einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens, der Leistungen und der wissenschaftlichen Vorbildung.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§ 12) mit dem Urteil des Direktors beizufügen.

Feststellung des Erfolges.

§ 20. Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Landwirtschaftsschule beaufsichtigenden Regierungsschulrats oder Ministertalrats das Urteil über den Verlauf und den Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst für die Anstellung an Landwirtschaftsschulen vorgeschriebenen Probejahr befreit werden.

Erfolgloser Besuch.

§ 21. Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Tätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschicks oder wegen mangelhafter wissenschaftlicher Ausbildung oder fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahin gehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten samt den Entscheidungsgründen mitgeteilt.

Befähigungszeugnis.

§ 22. Dem für geeignet zur Anstellung erklärten Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein, nach nachstehendem Formular auszufertigendes Zeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis beschränkt sich auf Angaben über das National des Kandidaten, über seine Konfession und über den äußeren Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung. Es enthält die Erklärung, daß der betreffende Kandidat zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer geeignet ist, eventuell mit dem Zusatz: „besonders zur Anstellung an Landwirtschaftsschulen“, und einen Vermerk über die etwaige Befreiung von der Ablegung eines Probejahres.

Dieses Zeugnis ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrer- oder Direktorstelle mit vorzulegen.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. B. v. Conrad.

Muster.**Befähigungszeugnis.**

Dem Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts
., geboren am
zu Kreis
Provinz
. Konfession, vorgebildet auf

wird, nachdem er die an der Landwirtschaftsschule zu eingerichteten pädagogischen Seminarurse während des (Winterhalb-) Jahres und des (Sommerhalb-) Jahres mit Erfolg besucht hat, hiermit bezeugt, daß er zur Anstellung als Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten (besonders an Landwirtschaftsschulen) geeignet ist.

Berlin, den

Der Königlich Preussische Minister
(Siegel.) für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorschriften

für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen.

I.**Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.**

In Abänderung der Vorschriften für die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2, wird folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen endgültige Anstellung erlangen können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;

2. mindestens drei Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;

3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;

4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;

5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten behält sich vor, in einzelnen Fällen von der Ableistung des Probejahres ganz oder teilweise zu entbinden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Auf bereits an Landwirtschaftsschulen tätige Lehrer der Landwirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. v. Conrad.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

J. B. Weber.

II.**Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen, landwirtschaftlichen Winterkursen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer.**

Vom 1. April 1911 ab sollen an den staatlich subventionierten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und als landwirtschaftliche Wanderlehrer nur solche Landwirtschaftslehrer endgültige Anstellung finden können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung erworben haben;

2. mindestens vier Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind,

3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ vom heutigen Tage bestanden haben;

4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Für Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes, welche die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben, genügt der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministers eintreten.

Auf bereits an landwirtschaftlichen Lehranstalten oder als Wanderlehrer tätige Personen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. v. Conrad.

III.

Ordnung, betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ (Landwirtschaftslehrer-Prüfung).

Zur Abhaltung der Prüfungen berechnete Prüfungskommissionen.

§ 1. Die Prüfungen für das Lehramt der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Lehranstalten (Landwirtschaftsschulen, Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) können bei den Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf sowie an den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S., Kiel und Königsberg i. Pr. für diesen Zweck eingesetzt sind.

Einsetzung der Prüfungskommissionen.

§ 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden von dem zuständigen Ressortminister ernannt.

Zulassung und Meldung zur Prüfung.

§ 3. Zur Landwirtschaftslehrer-Prüfung können nur solche Examinanden zugelassen werden, welche sich mindestens sechs Semester als ordentliche Hörer an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer der oben genannten Universitäten dem Studium der Landwirtschaft gewidmet haben.

Das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckte, kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muß an derjenigen Anstalt, an deren Sitz die Prüfung abgelegt werden soll, zugebracht sein.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu melden und hierbei den Nachweis der vorgeschriebenen Studienzzeit zu führen.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Schluß des sechsten Studiensemesters abzulegen beabsichtigen, haben sich in der angegebenen Weise spätestens vier

Wochen nach dem gesetzlichen Semesterbeginn zu melden.

Zeitpunkt der Prüfungen.

§ 4. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Vereinbarung mit den Mitgliedern anberaunt.

Die Prüfungen können sowohl am Schluß als während des Semesters, jedoch nicht während der gesetzlichen Ferien, stattfinden.

Die Prüfung, Teilung der mündlichen Prüfungen.

§ 5. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche.

Die mündliche Prüfung kann entweder in allen Prüfungsfächern nach Ablauf von sechs oder mehr Semestern oder in zwei Abschnitten — Vor- und Schlußprüfung — abgelegt werden. Die Vorprüfung hat sich ausschließlich auf naturwissenschaftliche Fächer mit Ausschluß der Tierphysiologie zu erstrecken und soll nicht vor Ablauf der Hälfte der Normalstudienzeit vorgenommen werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach Ablegung der Schlußprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung der nicht vollständig bestandenen Vorprüfung in einzelnen Fächern zulässig.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt den genügenden Ausfall beider schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 6) voraus.

Schriftliche Prüfung.

§ 6. Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung (siehe § 7) vorgeschriebenen naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Thema zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens sechs Wochen zu gewähren. Auf Wunsch des Kandidaten können ihm die Aufgaben behufs ihrer Bearbeitung während der Ferien bereits am Schluß des fünften Semesters zugestellt werden.

Der Examinand muß die eingebunden oder geheftet einzuliefernden Arbeiten ohne fremde Hilfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidestattlich versichern.

Die zur Anfertigung benutzte Literatur ist anzugeben.

Doktordissertationen und preisgekrönte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt voraus, daß beide schriftlichen Arbeiten genügt haben.

War eine der schriftlichen Arbeiten von der Prüfungskommission als ungenügend beurteilt worden, so kann dem Examinanden noch einmal eine neue Aufgabe aus demselben Fache gestellt werden.

Mündliche Prüfung.

§ 7. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie muß sich auf die folgenden Fächer erstrecken:

1. Ackerbaulehre,
2. Tierzuchtlehre,
3. Betriebslehre,
4. Chemie,
5. Physik,
6. Botanik, einschließlich Pflanzenphysiologie,
7. Zoologie und Tierphysiologie,
8. Mineralogie und Geologie,
9. Volkswirtschaftslehre,
10. Landwirtschaftsrecht.

Zusatzprüfungen.

§ 8. Auf Antrag des Examinanden ist die Prüfungskommission, wenn nötig unter Zuziehung weiterer Kommissionsmitglieder, befugt, die mündliche Prüfung auch auf andere in der Anstalt gelehrt Fächer auszudehnen. Durch das Ergebnis der Prüfung in solchen wahlfreien Fächern darf jedoch das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung nicht beeinflusst werden.

In der Regel sind derartige Zusatzprüfungen in unmittelbarem Anschluß an die Landwirtschaftslehrerprüfung abzulegen.

Prüfungszeugnis.

a) Prädikate in den einzelnen Fächern.

§ 9. Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst beteiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind folgende Prädikate anzuwenden: 1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

b) Gesamtprädikat.

Diejenigen Examinanden, welche die Prüfung bestanden haben, ist hierüber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster auszustellen. Dieses Zeugnis hat neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern ein ebenfalls durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestelltes Gesamtprädikat und ferner die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Betreffende nach dem Urteile der Prüfungskommission die für einen Landwirtschaftslehrer nötigen Kenntnisse besitzt.

Bei Feststellung des Gesamtprädikats sind die Ausdrücke: genügend, befriedigend, gut oder sehr gut anzuwenden.

Nichtbestehen der Prüfung.

§ 10. Ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung darf nicht erteilt werden, wenn der

Examinand bei der mündlichen Prüfung in einer der drei Hauptabteilungen der Landwirtschaftslehre (Betriebs-, Ackerbau- oder Tierzuchtlehre) oder in dreien der übrigen Fächern ungenügende Kenntnisse gezeigt hat.

Kompensation.

§ 11. Dem Examinanden steht es frei, von den im § 7 unter 4—10 aufgeführten Fächern vor Eintritt in die mündliche Prüfung vier Fächer zu bezeichnen, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.

Mangelhafte Kenntnisse in einem der nicht genannten Fächer können dann, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, durch besonders tüchtige Kenntnisse in den genannten Fächern ausgeglichen werden.

Nachprüfungen.

§ 12. Hat ein Examinand wegen des ungenügenden Ausfalls der mündlichen Prüfung (vgl. § 10) die Prüfung nicht bestanden, so kann er bei derselben Prüfungskommission eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen er ungenügende Kenntnisse gezeigt hatte, ablegen.

Diese Nachprüfung, auf welche im Zeugnis besonders hinzuweisen ist, darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Prüfungskommission ist aber berechtigt, auch eine längere Frist zu bestimmen.

Auch Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, können in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung ablegen, um eine Verbesserung der Prädikate in einzelnen Fächern oder des Gesamtprädikats zu erzielen.

Das Ergebnis einer Nachprüfung ist durch einen Nachtrag zum Prüfungszeugnis zu bescheinigen.

Prüfungsgebühren.

§ 13. Für die Prüfung ist eine Gebühr von 50 M. bei Zerlegung der Prüfung eine solche von 20 M. für die Vorprüfung, von 30 M. für die Schlußprüfung zu entrichten. Diese Gebühr ist bei der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bezeichnende Kasse einzuzahlen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

Bei Nachprüfungen ist für jedes Fach eine Gebühr von 10 M. zu zahlen, desgleichen bei Wiederholung einer schriftlichen Arbeit. Die Gebühr für Zusatzprüfungen — siehe § 8 — beträgt für jedes Fach 3 M.

Zulassung nichtpreussischer Staatsangehöriger zur Prüfung.

§ 14. Prüfungsaspiranten, welche die preussische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, haben durch Vermittlung derjenigen Prüfungskommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgelegten Ministers nachzusuchen.

In die derartigen Examinanden zu erteilenden Prüfungszeugnisse ist am Schlusse die Erklärung aufzunehmen, daß der Kandidat durch das Bestehen der Prüfung Aussicht auf Anstellung in Preußen nicht erworben hat.

Ministerielle Genehmigung bei Abweichungen.

§ 15. Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. v. Conrad.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

J. B. Weber.

Muster.

Anlage zur Ordnung, betreffend die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrerprüfung.)

Königlich Preussische (Bezeichnung der Anstalt) zu

Prüfungszeugnis.

Der Kandidat des landwirtschaftlichen Lehramts

zu geboren am

zu im Kreise Provinz

hat sich in Gemäßheit der ministeriellen Bestimmungen vom 29. Februar 1908 vor der an der

eingesetzten Prüfungs-Kommission der Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft

unterzogen.

Von den ihm übertragenen schriftlichen Prüfungsarbeiten wurde

1. derjenigen aus dem Gebiete Landwirtschaft

(Thema)

das Prädikat

2. derjenigen aus dem Gebiete der (Natur-, Staats-) Wissenschaften

(Thema)

das Prädikat erteilt.

In der am abgehaltenen mündlichen Prüfung (und der am abgelegten Nachprüfung) erlangte der Examinand in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern nach Ausweis des(r) darüber aufgenommenen Protokolls(e) folgende Prädikate¹⁾:

(Name des Fachdozenten bzw. Examinators)

¹⁾ Reihenfolge der Prädikate:

1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

1. Ackerbaulehre
2. Tierzuchtlehre
3. Betriebslehre
4. Chemie
5. Physik
6. Botanik einschließlich Pflanzenphysiologie
7. Zoologie und Tierphysiologie
8. Mineralogie und Geologie
9. Volkswirtschaftslehre
10. Landwirtschaftsrecht

Die Prüfungskommission ist darauf in ihrer Sitzung am

auf Grund der eingangs bezeichneten allgemeinen ministeriellen Bestimmungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kandidat die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt und ihm hinsichtlich des Ausfalls der Prüfung das Gesamtpredikat

zuzuerkennen ist.

Außerdem hat sich der Examinand am in nachbenannten Fächern einer Prüfung freiwillig unterzogen und dabei folgende Prädikate erzielt:

Dessen zur Urkunde wird dieses Zeugnis ausgefertigt und das Insignel der Prüfungskommission beigelegt.

den

Der Vorstehende der Prüfungskommission für Kandidaten des Lehramts der Landwirtschaft.

(Unterschrift mit Angabe der Amtsstellung.)

269. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 26. v. Mts. die Uebergangsabgabe von dem in die norddeutsche Brausteuergemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eingeführten Biere mit Wirkung vom 1. April 1908 ab auf 2,50 M. für 1 hl festgesetzt hat.

Berlin, den 9. April 1908.

Der Finanz-Minister.

270. Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) wird hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetzl. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzl. S. 177) die Bekanntmachung des Ministers des Innern betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (Min. Bl. S. 169) folgendermaßen abgeändert:

Unter Ziffer 3 werden hinter dem Worte „Feuersgefahr“ eingeschaltet die Worte „und gegen Einbruchsdiebstahl.“

Berlin, den 10. April 1908.

Der Minister des Innern. J. B.: S o l z.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

271. Für den Amtsbezirk Jedwabno Nr. 3 des Kreises Neidenburg habe ich den ehemaligen Kirchschullehrer **Krupfa** in Jedwabno auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteherernannt.
Königsberg, den 2. April 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2363 I. J. B.: Dr. Graf von Keyserlingk.

272. Für den Amtsbezirk Geierswalde Nr. 21 des Kreises Osterode habe ich den Rittergutsbesitzer **Buth** in Rittschau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 6. April 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2468 I. J. B.: gez. Dr. Graf von Keyserlingk.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

273. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Berliner Künstler die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Auspielung von Kunstwerken zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 200 000 Lose zu je 0,50 M. ausgegeben werden und 1012 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 M. zur Auspielung gelangen. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 24. April 1908.

I. Oc. 442. Der Regierungs-Präsident.

274. Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern

842 bis 865, geschrieben: Acht-hundert-zwei-und-vierzig bis Acht-hundert-fünf-und-sechzig, aus den **Höchster** Farbwerken,

101 bis 107 geschrieben: Ein-hundert-eins bis Ein-hundert-sieben, aus der **Merc**'schen Fabrik in Darmstadt,

209 bis 210 geschrieben: Zwei-hundert-neun bis Zwei-hundert-zehn, aus der Fabrik vorm. **E. Schering** in Berlin,

100 bis 103 geschrieben: Ein-hundert bis Ein-hundert-drei, aus dem Serumlaboratorium **„Rnete Enoch“** in Hamburg

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. April d. Js. wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Allenstein, den 16. April 1908.

I M. 1180. Der Regierungs-Präsident.

275. Bei der Ziegelei-Berufsgenossenschaft sind gemäß § 119 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes als technische Aufsichtsbeamte und zugleich als Rechnungsbeamte tätig die Herren

Friedrich **Werkenthin** für den Bezirk der Sektionen I, II und V,

Max **Hittl** für den Bezirk der Sektionen III, IV, VI und VIII,

Hans **Schroeder** für den Bezirk der Sektionen VII und IX,

Hans **Arendt** für den Bezirk der Sektionen X und XI,

Bertram **Schmitz** für den Bezirk der Sektionen XII, XIII und XIV.

Für die Genannten bestimmte dienstliche Briefe sind nach Charlottenburg 2, Pestalozzistraße 5 zu richten.

Allenstein, den 16. April 1908.

I Z a 881. Der Regierungs-Präsident.

J. B.: gez. Jachmann.

276. **Vorarbeiten zur Umwandlung der Bahnlinie Allenstein-Kobbelbude in eine Hauptbahn.** Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die königliche Eisenbahn-Direktion in Königsberg mit den Vorarbeiten zur Umwandlung der Bahnlinie Allenstein-Kobbelbude in eine Hauptbahn beauftragt. Es wird demzufolge gemäß § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Vornahme dieser Vorarbeiten gestattet. Die Besitzer der von der erwähnten Eisenbahnlinie berührten Grundstücke sind verpflichtet, die zu diesem Unternehmen erforderlichen Vorarbeiten auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen. Der etwa entstehende Schaden wird seitens der königlichen Eisenbahn-Direktion in Königsberg ersetzt.

Allenstein, den 24. April 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende,

C.28./I.08.U. gez. Gramsch.

277. Vom 1. Mai d. Js. ab wird ein neuer Kreis Schulinspektionsbezirk **Allenstein II** gebildet, dem von dem bisherigen Aufsichtsbezirk **Allenstein** die Ortsschulinspektionen **Allenstein** evangelisch und katholisch, **Neu-Bartelsdorf**, **Gr. Bertung**, **Grieslienen**, **Klaufendorf**, **Rußthal** und **Wuttrienen** und von dem bisherigen Aufsichtsbezirk **Wartenburg** die Ortsschulinspektionen **Gr. Kleeberg** und **Gr. Burden** zugewiesen werden. Die Verwaltung des neuen Bezirks ist dem Gymnasialoberlehrer **Dr. Kröner** aus Münster i. W. vom 1. Mai d. Js. ab übertragen worden. Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden die Ortsschulinspektionen **Alt-Wartenburg** und **Süßenthal** vom Schulaufsichtsbezirk **Wartenburg** abgetrennt und dem nunmehrigen Schulaufsichtsbezirk **Allenstein I** zugeteilt.

Allenstein, den 16. April 1908.

Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, J.-Nr. II. Ca. 430. von **R e d e r n.**

278. „Die Zwangsverwaltung der Domäne **Rhywozyn**, Kreis Neidenburg, ist am 6. April d. Js. aufgehoben worden.“

Allenstein, den 22. April 1908.

Nr. III. F. 654. 2. Ang. Königliche Regierung, Abteil. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

279. Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wird die als Anlage zur Polizeiverordnung vom 9. Juli 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie Lagerung von Carbid veröffentlichte Gebührenordnung (siehe Stück 32 dieses Amtsblattes für 1906) vom 1. Juni d. Js. ab durch nachstehende ersetzt.

A. Prüfungsgebühr.

Umfang der Anlagen bis	20		50		100		200	
	Normalflammen							
	für die							
	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte
Prüfung								
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10	15		35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung:								
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	12,50		30	17,50	40	22,50	50	27,50
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9	15	10	25	15	35	20	45	25

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 Mark, mindestens aber der nach Ziffer 1 oder 2 jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftragebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen insbesondere eine Druckpumpe, bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten. Allenstein, den 16. April 1908.

I Za 860.

Der Regierungspräsident.

280. Die zum 22. April d. Js. in Aussicht genommene Einrichtung einer Postagentur in Alt-Kelbonken (Kr. Sensburg) muß bis auf weiteres verschoben werden. Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Stück 16 Nr. 255 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Altenstein, den 24. April 1908.

I O c 449.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

281. Die 114. Auslosung der Ost- und Westpreussischen 4% Rentenbriefe Litt. A. B. C. D., sowie die 30. Auslosung der 3 1/2% Rentenbriefe Litt. L. M. N. O. werden nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in Gegenwart von Abgeordneten der Provinzial-Vertretungen und eines Notars am **Donnerstag, den 14. Mai d. Js. vormittags 9 1/2 Uhr** im Zimmer 8 der Königlichen Rentenbank hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, öffentlich vorgenommen werden, was hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Königsberg, den 13. April 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

282. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 26. v. Mts. — § 276 der Protokolle — beschlossen: Die Uebergangsabgabe von dem in die norddeutsche Brauereiergemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eingeführten Biere wird mit Wirkung vom 1. April 1908 ab auf 2,50 M. für 1 hl festgesetzt. Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg, den 16. April 1908.

Königliche Oberzolldirektion.

283. Bei der am 21. Dezember v. Js. stattgefundenen Auslosung von 4% igen Meidenburger Anleihescheinen, welche auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1874 in Höhe von 135 000 Mark ausgegeben sind, wurden folgende Nummern gezogen: Litt. A Nr. 8, 10 und 23 zu 1500 Mk. = 4500 Mk., Litt. B Nr. 169 über 300 Mk. = 300 Mk. Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung **zum 1. Juli 1908.** Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse, dem Bankhause S. A. Samter Nachf. Königsberg i. Pr., und der Kur- und Neumärkischen Ritter-

schaftlichen Darlehnskasse in Berlin. Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem 1. Juli 1908 auf.

Neidenburg, den 2. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neidenburg.
B a n s i.

Personalnachrichten.

Allerhöchst verliehen ist dem Lehrer und Organisten **Pakusch** Sr. Koschlau, Kr. Neidenburg, der Adler der Inhaber des Rgl. Hausordens von Hohenzollern.

In Verwaltungsbezirk des Präsidenten der Oberzolldirektion für Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten. Es sind versetzt oder befördert: Der Vorstand des Stempel- und Erbschaftssteueramtes, Geh. Regierungsrat **Kunick** in Königsberg in gleicher Eigenschaft nach Berlin, der Regierungsrat **Sachling** von Lanzenauer in Sigmaringen als Mitglied an die Oberzolldirektion in Königsberg, der Regierungsrat **Greeske** von der Oberzolldirektion in Königsberg als Vorstand des Stempel- und Erbschaftssteueramtes in Königsberg, der Regierungsassessor **Bracht** in Hannover als außeretatmäßiger Verwalter einer Vorstandsstelle beim Stempel- und Erbschaftssteueramte in Königsberg, der Bureauvorsteher für das Rechnungswesen, Rechnungsrat **Koll** bei der Oberzolldirektion in Königsberg zum Rechnungsdirektor daselbst, der Hauptsteueramtsrendant **Großmann** in Königsberg zum Oberzollamtsrendanten in Königsberg, die Hauptzoll(steuer)amtsrendanten: **Thau** aus Proßken, **Bartsch** aus Memel und **Zirkler** aus Gumbinnen als Oberzollrevisoren nach Crossen, Königsberg und Hannover. Zu Oberzollrevisoren befördert: Der Hauptzollamtskontrollleur, Zollinspektor **Wendt** aus Eydtkuhnen in Harburg, sowie die Oberzollkontrollleure, Zollinspektoren **Baenser** aus Königsberg ebenda, **Grundeh** aus Königsberg in Liebau, **Jüngel** aus Eberswalde und **Wagner** aus Stettin in Memel, **Hellwig** aus Cöln in Tilsit und **Dienemann** aus Altona in Proßken. Die Hauptamtskontrollleure **Raebel** in Tilsit und **Vogt** in Königsberg sind als Oberzollkontrollleure in die Stellen des Oberbuchhalters und des Kassierers bei der Oberzollkasse in Königsberg übergeführt. Als Oberzollkontrollleure sind versetzt: Die Hauptamtskontrollleure **Schrader** aus Osterode nach Münster, **Klein** aus Neidenburg nach Neufahrwasser, **Grubert** aus Königsberg nach Stettin, **Goebel** aus Myslowitz nach Königsberg. In gleicher Eigenschaft sind versetzt: Die Oberzollkontrollleure, Zollinspektoren **Spha** aus Danzig nach Königsberg, **Till** aus Cöln nach Goldap, **Felbier** aus Gilgenburg nach Mittelwalde, die Oberzollkontrollleure **Krafan** aus Arys nach Stettin, **Seesch** aus

Schmiedeberg nach Gilgenburg, **Liede** aus Proßken nach Königsberg, **Baumgarth** aus Königsberg nach Paaschken, **Lindhorst** aus Paaschken nach Arnswalde, **Timmich** aus Szibben nach Bischofswerder, **Poerschke** aus Laugszargen nach Borken, **Spangenberg** aus Benkheim nach Jüterbog, **Murach** aus Willenberg nach Benkheim, **Grothe** aus Proßken nach Bublitz, **Martens** aus Stralsund nach Proßken, **Wieruttsch** aus Schwiddern nach Parchwitz, **Freudenhammer** aus Tilsit nach Schwarz-Damerlow, **Sah** aus Frankfurt a. M. nach Schwiddern, **Moebus** aus Königsberg nach Beuthen OS., **Logeseil** aus Stettin nach Laugszargen, **Lindemann** aus Düsseldorf nach Szibben und **Ufer** aus Apenrade nach Arys. Der Zollsekretär **Volprecht** aus Braunsberg ist zum Oberzollkontrollleur in Willenberg befördert. Zu Oberzollsekretären in Königsberg sind befördert: Die Zollsekretäre **Selt**, **Kaczmarek**, **Bartlau**, **Braunf**, **Reinde**, **Fischer** und **Großkopf** aus Königsberg, **Thiede** aus Crossen a. O., **Wepel** aus Mittelwalde, **Kurze** aus Eydtkuhnen, **Amling** aus Pillau und **Timpe** aus Memel, sowie die Gerichtsaktuarien **Wöller** und **Müller** aus Königsberg unter Uebernahme aus der Justizverwaltung. Der Oberzolleinnehmer, Zollrendant **Schoenecker** aus Insterburg als Zollsekretär nach Königsberg, der Zollsekretär **Wiechert** aus Insterburg in die Stelle des Oberzolleinnehmers ebenda. Ferner in gleicher Eigenschaft: Die Zollsekretäre **Herold** aus Memel, **Mehlhase** aus Neidenburg, **Palm** aus Ilowo und **Rufius** aus Pillau nach Königsberg, die Zollsekretäre **Kalanke** aus Johannisburg nach Tilsit und **Zebe** aus Neidenburg nach Pillau. Zu Zollsekretären sind befördert: Die Zolleinnehmer **Greulich** aus Schwarzwasser in Memel und **Boer** aus Baingow in Johannisburg, sowie die Zollauffseher **Deves** aus Stralkowo in Eydtkuhnen und **Jilus** aus Dzedlitz in Insterburg. Der Kanzleiditator **Ditschneit** in Königsberg ist als etatsmäßiger Kanzlist angestellt worden.

Dem Referendar Georg **Blasf** ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Der Rechtskandidat Hans **Papendick** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Benno **Schmer** ist zum Referendar ernannt.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Paul **Freitag** ist als Oberlehrer an der Oberrealschule i. Entw. in Allenstein angestellt worden.

Den Spezialkommissions-Sekretären **Degenhardt** zu Löben und **Schmidt** zu Heydekrug ist, unter Belassung an ihren bisherigen Stationsorten, vom 1. April 1908 ab je eine Spezialkommissions-Bureauvorsteherstelle verliehen.

Dierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 18 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 18, sowie eine Sonderbeilage betr. Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagenkasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Allenstein für das Rechnungsjahr 1908.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt der Kgl. Reg. zu Allenstein.

Nr. 18.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagencasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Allenstein für das Rechnungsjahr 1908.

Der Ausgabenbedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	M	S	M	S
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1907	717180	—	14720	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Jahre 1908	24807	—	1166	—
	741987	—	15886	—
3. Davon ab: a) durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung usw.	14293	—	640	—
b) voraussichtliche Einnahme für neue Stellen	7936	—	1119	—
	22229	—	1759	—
4. Mitthin verbleiben	719758	—	14127	—
5. Vergütung des Kassenanwalts 300 Mk.	284	15	15	85
6. Sächliche Ausgaben 426,50 Mk.	403	97	22	53
Summe:	720446	12	14165	38
ab: Bestand bezw. Vorschuß aus dem Jahre 1906	—34998	51	+ 1567	20
			(Vorschuß)	
Gesamtsumme:	685447	61	15732	58

Zur Deckung des Bedarfs sind an Beiträgen zu erheben:

a) für Lehrerstellen:

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsages von 100 M. als Einheitsfaz der Alterszulagen sich ergebenden 2144,9 Stelleneinheiten rund 320 M., demnach für Stellen mit
2. 120 M. Alterszulagen $1,2 \times 320 = 384$ M.
3. 130 " " $1,3 \times 320 = 416$ "
4. 140 " " $1,4 \times 320 = 448$ "
5. 150 " " $1,5 \times 320 = 480$ "
6. 180 " " $1,8 \times 320 = 576$ "
7. 200 " " $2 \times 320 = 640$ "

b) für Lehrerinnenstellen:

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsages von 80 M. als Einheitsfaz der Alterszulagen sich ergebenden 119,625 Stelleneinheiten rund 132,00 M., demnach für Lehrerinnenstellen mit
2. 100 M. Alterszulagen $1,25 \times 132 = 165,00$ M.
3. 110 " " $1,375 \times 132 = 181,50$ M.
4. 120 " " $1,5 \times 132 = 198,00$ M.
5. 130 " " $1,625 \times 132 = 214,50$ M.
6. 140 " " $1,75 \times 132 = 231,00$ M.
7. 150 " " $1,875 \times 132 = 247,50$ M.

Die hiernach gemäß dem Gesetze vom 3. März 1897 (G.-S. S. 25) vom Staate mit 320 M. für die Lehrerstelle und mit 132 M. für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge der Schulverbände werden bei der Zahlung der Staatsbeiträge in vierteljährlichen Raten im voraus aufgerechnet oder von den Verbänden eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen gegen denselben sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebbare Wirkung.

Allenstein, den 28. März 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kreis und Schulverband	Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- lassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen			
	stellen an den öffent- lich. Volks- schulen.	Lehrer Mt.	Lehrerinnen Mt.	Lehrer Mt.	Lehrerinnen Pf.	für Lehrer- stellen	Bei- träge Mt.	für Lehrer- stellen	Bei- träge Mt.	für die		ins- gesamt Mt. Pf.		
										Lehrer Mt. Pf.	Lehrerinnen Mt. Pf.			
Kreis Lych.														
Baitklowen	1	120		384			1	320						
Barannen	2	120		768			2	640			64			64
Bartossen	1	120		384			1	320			128			128
Bobern	2	120		768			2	640			64			64
Borken	1	120		384			1	320			128			128
Borszynnen	2	120	100	768	165		2	640	1	132	64			64
Chelchen	1	120		384			1	320			128	33		161
Chrzanowen	1	120		384			1	320			64			64
Claußen	2	120		768			2	640			64			64
Czerwonken	1	120		384			1	320			128			128
Czynochy Gr.	3	120		1152			3	960			64			64
Dlugossen	2	120		768			2	640			192			192
Dombrowsken	2	120		768			2	640			128			128
Dorschen	1	120		384			1	320			128			128
Singen	1	120		384			1	320			64			64
Goldenau	1	120		384			1	320			64			64
Gollubien	2	120		768			2	640			64			64
Gollupken	1	120		384			1	320			128			128
Gorlen	1	120		384			1	320			64			64
Gorlowken	2	120		768			2	640			64			64
Grabnick	3	120		1152			3	960			128			128
Gronsten	1	120		384			1	320			192			192
Hellmahnen	1	120		384			1	320			64			64
Jesziorowsken	1	120		384			1	320			64			64
Jucha	3	120	100	1152	165		3	960	1	132	64		33	64
Zwaschken	1	120		384			1	320			192			225
Kallenzynnen	1	120		384			1	320			64			64
Kallinowen	5	120		1920			5	1600			320			64
Kaltken	1	120		384			1	320			64			320
Kiehlen	1	120		384			1	320			64			64
Kolleschnicken	1	120		384			1	320			64			64
Krolowolla	1	120		384			1	320			64			64
Krzywen Mt	2	120		768			2	640			64			64
Langsee	2	120		768			2	640			128			128
Lasken Gr.	1	120		384			1	320			128			128
Lasken Kl.	1	120		384			1	320			64			64
Laszmiaden	1	120		384			1	320			64			64
Leegen	2	120		768			2	640			64			64
Lipinsken	2	120		768			2	640			128			128
Lisjowen	1	120		384			1	320			128			128
Lych	1	120		384			1	320			64			64
	16	2	1 × 200 15 × 150	100	7840	330		16	5120	2	264	2720	66	2786
Marczinowen	1	120		384			1	320			64			64
Miliewen	2	120		768			2	640			128			128
Moldzien	2	120		768			2	640			128			128
Monczen	2	120		768			2	640			128			128
Mrossen Gr.	2	120		768			2	640			128			128
Mylussen	1	120		384			1	320			128			128
Neuendorf	3	120		1152			3	960			64			64
											192			192

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Lehrer- rinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- kassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen					
			Lehrer Mt.	Lehrer- rinnen Mt.	Lehrer		Lehrer- rinnen		für Lehrer- stellen	Bei- träge Mt.	für Lehrer- rinnen- stellen	Bei- träge Mt.	für die				ins- gesamt	
					Mt.	Pf.	Mt.	Pf.					Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		Mt.
Niekraffen	1		120		384				1	320				64				64
Ogrodtken	2		120		768				2	640				128				128
Orzechowen	2		120		768				2	640				128				128
Ostrokollen	1	1	120	100	384		165		1	320	1	132		64		33		97
Piasken	1		120		384				1	320				64				64
Pietraschen	2		120		768				2	640				128				128
Pissanigen	3		120		1152				3	960				192				192
Plozyznen	1		120		384				1	320				64				64
Popowen	1		120		384				1	320				64				64
Prawdzisten	1		120		384				1	320				64				64
Prostken Gr.	6	1	120	100	2304		165		6	1920	1	132		384		33		64
Przykopken	1		120		384				1	320				64				64
Przytullen	1		120		384				1	320				64				64
Regeln	1		120		384				1	320				64				64
Reuschendorf	1		120		384				1	320				64				64
Rogallen	1		120		384				1	320				64				64
Romanowen	2		120		768				2	640				128				128
Rofinsko	2		120		768				2	640				128				128
Rostken	1		120		384				1	320				64				64
Rydzewen	1		120		384				1	320				64				64
Rundfließ	2		120		768				2	640				128				128
Saborowen	1		120		384				1	320				64				64
Sanien	2		120		768				2	640				128				128
Sawabden	1		120		384				1	320				64				64
Schedlisten	1		120		384				1	320				64				64
Schiforren	1		120		384				1	320				64				64
Sdeden	1		120		384				1	320				64				64
Seliggen	2		120		768				2	640				128				128
Stomazko	2		120		768				2	640				128				128
Stomentnen	2		120		768				2	640				128				128
Strazypfen	1		120		384				1	320				64				64
Soffen	1		120		384				1	320				64				64
Sordachen	1		120		384				1	320				64				64
Stazen	2		120		768				2	640				128				128
Stosznen	1		120		384				1	320				64				64
Stradaunen	2	1	120	100	768		165		2	640	1	132		128		33		161
Sugken	1		120		384				1	320				64				64
Sybba	1		120		384				1	320				64				64
Sypittken	2		120		768				2	640				128				128
Szameiten	2		120		768				2	640				128				128
Szczeszynowen	3		120		1152				3	960				192				192
Thaluffen	1		120		384				1	320				64				64
Wierzbowen	2		120		768				2	640				128				128
Wischniowen	3		120		1152				3	960				192				192
Woszellen	1		120		384				1	320				64				64
Wysocken	1		120		384				1	320				64				64
Zenzen	1		120		384				1	320				64				64
Kreis Löben.																		
Bogaczewen	2		120		768				2	640				128				128
Camionken	2		120		768				2	640				128				128

Kreis und Schulverband	Lehrer= Lehrer= rinnen= stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die	Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- kassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen						
			Lehrer		Lehrer- rinnen		für Lehrer- stellen		Bei- träge		für Lehrer- rinnen- stellen		Lehrer		Lehrer- rinnen		ins- gesamt
	Mt.	Mt.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	
Campen	1	120			384			1	320					64			64
Cr. nau	1	120			384			1	320					64			64
Czarnowken	1	120			384			1	320					64			64
Czypcken	1	120			384			1	320					64			64
Dannowen	1	120			384			1	320					64			64
Faulhöden	1	120			384			1	320					64			64
Gablick Gr.	3	120			1152			3	960					192			192
Gneist	1	120			384			1	320					64			64
Grondzken	2	120			768			2	640					128			128
Jagodnen Gr.	1	120			384			1	320					64			64
Jauer Gr.	2	120			768			2	640					128			128
Jesziorken	1	120			384			1	320					64			64
Kleszjewen	2	120			768			2	640					128			128
Königshöhe	2	120			768			2	640					128			128
Konopken Gr.	2	120			768			2	640					128			128
Konopken Kl.	1	120			384			1	320					64			64
Kosuchen Gr.	1	120			384			1	320					64			64
Koszinnen	1	120			384			1	320					64			64
Kruglinnen	2	120			768			2	640					128			128
Krzyzahn	1	120			384			1	320					64			64
Kawken	2	120			768			2	640					128			128
Lipincken	2	120			768			2	640					128			128
Lipowen	2	120			768			2	640					128			128
Löben	11	2	150	100	5280	330		11	3520	2	264	1760	66				1826
Marczjanawolla	2	120			768			2	640					128			128
Masuchowken	3	120			1152			3	960					192			192
Mertenheim	1	120			384			1	320					64			64
Milken	2	120			768			2	640					128			128
Mrowken	1	120			384			1	320					64			64
Neuhof	2	120			768			2	640					128			128
Notisten Kl.	1	120			384			1	320					64			64
Notisten Gr.	1	120			384			1	320					64			64
Okrongeln	1	120			384			1	320					64			64
Orlen	2	120			768			2	640					128			128
Orlowen	2	120			768			2	640					128			128
Pammern	1	120			384			1	320					64			64
Paprodtken	3	120			1152			3	960					192			192
Pierkunowen	1	120			384			1	320					64			64
Piegonken	1	120			384			1	320					64			64
Radzien	1	120			384			1	320					64			64
Rhein	6	1	150	100	2880	165		6	1920	1	132	960	33				993
Rübenzahl	1	120			384			1	320					64			64
Rydzewen	2	120			768			2	640					128			128
Salza	2	120			768			2	640					128			128
Schedlisen	2	120			768			2	640					128			128
Schemionken	1	120			384			1	320					64			64
Schwiddern	1	120			384			1	320					64			64
Szyballen R./D.	1	120			384			1	320					64			64
Szyballen R./N.	2	120			768			2	640					128			128
Stoppen	1	120			384			1	320					64			64
Storupken	1	120			384			1	320					64			64

Kreis und Schulverband	Lehrer= Lehrer= rinnen= stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- kassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen				
		Lehrer Mt.	Lehrer= rinnen= Mt.	Lehrer Mt.	Lehrer= rinnen Pf.	für Lehrer- stellen	Bei- träge Mt.	für Lehrer= rinnen= stellen	Bei- träge Mt.	für die		ins- gesamt		
										Lehrer Mt.	Lehrer= rinnen Pf.		Lehrer Mt.	Lehrer= rinnen Pf.
Slabowen	2		120		768		2	640			128			128
Spiergsten	2		120		768		2	640			128			128
Stahwinnen	2		120		768		2	640			128			128
Stürlack, Gr.	2	1	120	100	768	165	2	640	1	132	128		33	161
Stürlack, Kl.	2		120		768		2	640			128			128
Sucholasken	2		120		768		2	640			128			128
Suliminen	2		120		768		2	640			128			128
Talken	2		120		768		2	640			128			128
Trossen	1		120		384		1	320			64			64
Upalten, Gr.	1		120		384		1	320			64			64
Wenjowken	2		120		768		2	640			128			128
Wendicken	1		120		384		1	320			64			64
Widminnen	4	1	120	100	1536	165	4	1280	1	132	256		33	289
Wilkaffen	2		120		768		2	640			128			128
Wissowatten	1		120		384		1	320			64			64
Wolla	2		120		768		2	640			128			128
Wronnen, Gr.	2		120		768		2	640			128			128
Wronnen, Kl.	1		120		384		1	320			64			64
Zondern	1		120		384		1	320			64			64
Kr. Johannisbg.														
Arys	5	1	150	100	2400	165	5	1600	1	132	800		33	833
Babrosten	1		120		384		1	320			64			64
Belzongen	2		120		768		2	640			128			128
Bialla	6	1	150	120	2880	198	6	1920	1	132	960		66	1026
Bilizen	1		120		384		1	320			64			64
Bogumillen	2		120		768		2	640			128			128
Breitenheide	1		120		384		1	320			64			64
Brennen	1		120		384		1	320			64			64
Bzurren	2		120		768		2	640			128			128
Chmielewen	1		120		384		1	320			64			64
Czarnen	1		120		384		1	320			64			64
Czwalinnen, Gr.	1		120		384		1	320			64			64
Czyborren	1		120		384		1	320			64			64
Dmußen	2		120		768		2	640			128			128
Dombrowken	2		120		768		2	640			128			128
Drygallen	4		120		1536		4	1280			256			256
Dupfen	1		120		384		1	320			64			64
Dybowen	2		120		768		2	640			128			128
Eckersberg	1		120		384		1	320			64			64
Erdmannen	2		120		768		2	640			128			128
Faulbruch	1		120		384		1	320			64			64
Gehsen	4		120		1536		4	1280			256			256
Gregersdorf	1		120		384		1	320			64			64
Grodzisko	1		120		384		1	320			64			64
Grünheide	1		120		384		1	320			64			64
Gruhfen	1		120		384		1	320			64			64
Gurra	1		120		384		1	320			64			64
Gusken	1		120		384		1	320			64			64
Gutten, G.	3		120		1152		3	960			192			192
Gutten, J.	1		120		384		1	320			64			64

Kreis und Schulverband	Lehrer=	Lehrer=	Es werden		Der Ausgabe-				Hierauf kommen in				Die Gemeinden haben					
	stellen an	rinnen=	gewährt an		bedarf verteilt				Anrechnung die staat-				aufzubringen					
	den öffentl.	rinnen=	für die		sich auf die Ge-		lichen Alterszulagen-				für die				ins-			
lich. Volks-	stellen	Lehrer	Lehrer=	Lehrer	Lehrer	Lehrer=	für	Bei-	für	Bei-	Lehrer	Lehrer=	gesamt					
schulen	an	Mt.	Mt.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Lehrer-	träge	Lehrer-	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
	den							stellen		träge								
Gutten, R.	2		120		768			2	640					128		128		
Heydic	1		120		384			1	320					64		64		
Jakubben	2		120		768			2	640					128		128		
Jaschkowen	1		120		384			1	320					64		64		
Jeglinnen	1		120		384			1	320					64		64		
Johannisburg	12	1	150	100	5760		165	12	3840	1	132	1920	33	1953				
Kallenzinnen	2		120		768			2	640					128		128		
Kallischken	1		120		384			1	320					64		64		
Karpa	2		120		768			2	640					128		128		
Kessel, Adl.	1		120		384			1	320					64		64		
Kessel, Gr.	2		120		768			2	640					128		128		
Königsdorf	1		120		384			1	320					64		64		
Königstal	1		120		384			1	320					64		64		
Konopken	1		120		384			1	320					64		64		
Konzewen	1		120		384			1	320					64		64		
Kosken	1		120		384			1	320					64		64		
Kosuchen	3		120		1152			3	960					192		192		
Kotten	1		120		384			1	320					64		64		
Kowalewen	2		120		768			2	640					128		128		
Kreuzhofen	2		120		768			2	640					128		128		
Kruffewen	1		120		384			1	320					64		64		
Krzywinken	2		120		768			2	640					128		128		
Kumilsko	2		120		768			2	640					128		128		
Kurwien, Gr.	2		120		768			2	640					128		128		
Kurzontken	2		120		768			2	640					128		128		
Lipnicken	1		120		384			1	320					64		64		
Listen	2		120		768			2	640					128		128		
Lissen	1		120		384			1	320					64		64		
Lissuhnen	1		120		384			1	320					64		64		
Lupfen	1		120		384			1	320					64		64		
Monethen	1		120		384			1	320					64		64		
Myskoffen	1		120		384			1	320					64		64		
Mysken	1		120		384			1	320					64		64		
Nieden	2		120		768			2	640					128		128		
Niedwedzen	1		120		384			1	320					64		64		
Nittken	1		120		384			1	320					64		64		
Oboyen	1		120		384			1	320					64		64		
Orlowen	2		120		768			2	640					128		128		
Osranken	1		120		384			1	320					64		64		
Osznywillen	2		120		768			2	640					128		128		
Pawlozinnen	1		120		384			1	320					64		64		
Pianken	2		120		768			2	640					128		128		
Pilchen	2		120		768			2	640					128		128		
Pogobien, Hinter	1		120		384			1	320					64		64		
Pogobien, Mittel	2		120		768			2	640					128		128		
Przyroscheln	1		120		384			1	320					64		64		
Quicka	1		120		384			1	320					64		64		
Rakowen, Adl.	1		120		384			1	320					64		64		
Rogallen, Gr.	1		120		384			1	320					64		64		
Rofinsko, Gr.	2		120		768			2	640					128		128		

Kreis und Schulverband	Lehrer= Lehrer= rinnen= stellen an den öffentl. lich. Volks= schulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- lassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen			
		Lehrer Mt.	Lehrer- rinnen Mt.	Lehrer Mt.	Lehrer- rinnen Pf.	für Lehrer- stellen Mt.	Bei- träge Mt.	für Lehrer- rinnen- stellen Mt.	Bei- träge Mt.	für die		ins- gesamt Mt. Pf.			
										Lehrer Mt.	Lehrer- rinnen Pf.				
Koßken	2	120		768				2	640			128		128	
Ruhden	2	120		768				2	640			128		128	
Rybitzken	1	120		384				1	320			64		64	
Sabielken	1	120		384				1	320			64		64	
Saleschen	1	120		384				1	320			64		64	
Sastrosnen	2	120		768				2	640			128		128	
Sawadden	2	120		768				2	640			128		128	
Schiast	1	120		384				2	640			128		128	
Schweikowen, Gr.	2	120		768				1	320			64		64	
Schwiddern	2	120		768				2	640			128		128	
Sdorren	2	120		768				2	640			128		128	
Sdunowen	3	120		1152				3	960			192		192	
Seehöhe	2	120		768				2	640			128		128	
Starzinnen	1	120		384				1	320			64		64	
Stodden	2	120		768				2	640			128		128	
Snopfen	1	120		384				1	320			64		64	
Sowirog	3	120		1152				3	960			192		192	
Spalieneu, Kl.	1	120		384				1	320			64		64	
Strzelnicen	2	120		768				1	320			64		64	
Sulimmen	2	120		768				2	640			128		128	
Symken	2	120		768				2	640			128		128	
Thurowen	1	120		384				1	320			64		64	
Trzonken	2	120		768				2	640			128		128	
Tuchlitten	2	120		768				2	640			128		128	
Turoscheln, Gr.	1	120		384				1	320			64		64	
Ublitz	2	120		768				2	640			128		128	
Waldersee	1	120		384				1	320			64		64	
Weißuhnen, Gr.	1	120		384				1	320			64		64	
Wiertel, Gr.	2	120		768				2	640			128		128	
Wiersbinnen	1	120		384				1	320			64		64	
Wiesenheim	3	120		1152				3	960			192		192	
Wilken	1	120		384				1	320			64		64	
Wlosten	1	120		384				1	320			64		64	
Woynen	1	120		384				1	320			64		64	
Zechen, Kl.	1	120		384				1	320			64		64	
Zollerndorf	1	120		384				1	320			64		64	
Kreis Sensburg.	2	120		768				2	640			128		128	
Allmoyen	1	120		384				1	320			64		64	
Aweyden	3	120		1152				3	960			192		192	
Babienten	2	120		768				2	640			128		128	
Bagnowen, Alt	2	120		768				2	640			128		128	
Bagnowen, Kl.	1	120		384				2	640			128		129	
Baranowen	1	120		384				1	320			64		64	
Baranowen	2	120		768				2	640			128		128	
Borowen (einschl. Nebenschule Slognau)	2	120		768				2	640			128		128	
Borowerwald	1	120		384				1	320			64		64	
Bosemb	1	120		384				1	320			64		64	
Brödieneu	2	120		768				1	320			64		64	
Brödieneu	2	120		768				2	640			128		128	
Bronikowen	1	120		384				1	320			64		64	
Bronikowen	1	120		384				1	320			64		64	
Burschewen	2	120		768				2	640			128		128	

Kreis und Schulverband	Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- tassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen			
	stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Lehrer Mt.	Lehrer- rinnen Mt.	Lehrer Mt.	Lehrer- rinnen Pf.	für Lehrer- stellen	Bei- träge Mt.	für Lehrer- rinnen- stellen	Bei- träge Mt.	für die		ins- gesamt		
										Lehrer Mt.	Lehrer- rinnen Pf.	Lehrer Mt.	Lehrer- rinnen Pf.	
Carwen	2		120		768		2	640			128		128	
Choszewen	2		120		768		2	640			128		128	
Cruttinnen	2		120		768		2	640			128		128	
Czerwanen	1		120		384		1	320			64		64	
Dietrichswalde	1		120		384		1	320			64		64	
Eckertsdorf	2		120		768		2	640			128		128	
Eichmedien	2		120		768		2	640			128		128	
Faszen	1		120		384		1	320			64		64	
Fedormalbe	1		120		384		1	320			64		64	
Ganthen	1		120		384		1	320			64		64	
Gapnen	1		120		384		1	320			64		64	
Gehland Alt	1		120		384		1	320			64		64	
Giesewen	2		120		768		2	640			128		128	
Glashütte Abl.	1		120		384		1	320			64		64	
Gollingen	1		120		384		1	320			64		64	
Gonswen	2		120		768		2	640			128		128	
Grabowen	2		120		768		2	640			128		128	
Grabowken	1		120		384		1	320			64		64	
Grunau	1		120		384		1	320			64		64	
Gurkeln	1		120		384		1	320			64		64	
Guttenwalde	1		120		384		1	320			64		64	
Heinrichshöfen	1		120		384		1	320			64		64	
Jägerswalde	1		120		384		1	320			64		64	
Jacobsdorf	1		120		384		1	320			64		64	
Inulzen	1		120		384		1	320			64		64	
Isnothen	1		120		384		1	320			64		64	
Kamionken Gr.	2		120		768		2	640			128		128	
Kelbonken Alt	2		120		768		2	640			128		128	
Kerstinowen	2		120		768		2	640			128		128	
Koslau	2		120		768		2	640			128		128	
Koßewen	1		120		384		1	320			64		64	
Koßewen Ober	1		120		384		1	320			64		64	
Koßargen	1		120		384		1	320			64		64	
Krummendorf	2		120		768		2	640			128		128	
Langanfen	1		120		384		1	320			64		64	
Langenbrück	1		120		384		1	320			64		64	
Langendorf	2		120		768		2	640			128		128	
Lindendorf	2		120		768		2	640			128		128	
Lubjewen	1		120		384		1	320			64		64	
Macharren	2		120		768		2	640			128		128	
Maradifen	2		120		768		2	640			128		128	
Mertinsdorf	3		120		1152		3	960			192		192	
Moythienen	1		120		384		1	320			64		64	
Muntowen Alt	1		120		384		1	320			64		64	
Neeberg	1		120		384		1	320			64		64	
Nikolaiten	8	1	120	100	3072	165	8	2560	1	132	512	33	545	
Nikolaihorst	1		120		384		1	320			64		64	
Nlschewen	2		120		768		2	640			128		128	
Onufrigowen	1		120		384		1	320			64		64	
Reitschendorf	3		120		1152		3	960			192		192	

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Lehrer- rinnen- stellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- lassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen					
			Lehrer M.	Lehrer- rinnen M.	Lehrer M.	Lehrer- rinnen M.	M.	P.	M.	P.	für die		ins- gesamt					
											M.	P.	M.	P.	M.	P.		
Pfaffendorf	1		120		384					1	320			64		64		
Polschendorf	2		120		768					2	640			128		128		
Prawdowen	1		120		384					1	320			64		64		
Proberg Alt	1		120		384					1	320			64		64		
Pruschinowen	1		120		384					1	320			64		64		
Pruschinowenwolka	1		120		384					1	320			64		64		
Pustnick	1		120		384					1	320			64		64		
Reuschenhof	2		120		768					2	640			128		128		
Ribben	2		120		768					2	640			128		128		
Rosoggen	2		120		768					2	640			128		128		
Rudowken Alt	2		120		768					2	640			128		128		
Rudezanny	1		140		448					1	320			128		128		
Rudwangen	1		120		384					1	320			64		64		
Salpia	1		120		384					1	320			64		64		
Salp'eim	2		120		768					2	640			128		128		
Schaden	1		120		384					1	320			64		64		
Schimonen	2		120		768					2	640			128		128		
Schönfeld	2		120		768					2	640			128		128		
Seehesten	2		120		768					2	640			128		128		
Selbongen	2		120		768					2	640			128		128		
Sensburg	12	2	150	100	5760		330			12	3840	2	264	1920	66	1986		
Egonn	1		120		384					1	320			64		64		
Siemanowen	2		120		768					2	640			128		128		
Sonntag	2		120		768					2	640			128		128		
Sorquiten	1		120		384					1	320			64		64		
Stamm Gr.	1		120		384					1	320			64		64		
Eurmowen	1		120		384					1	320			64		64		
Eysdroy Neu	1		120		384					1	320			64		64		
Eysdroyosen	1		120		384					1	320			64		64		
Talten	2		120		768					2	640			128		128		
Ukta Alt	4		120		1536					4	1280			256		256		
Warpuhnen	2		120		768					2	640			128		128		
Weißenburg	2		120		768					2	640			128		128		
Wessolowen	1		120		384					1	320			64		64		
Wiersbau	1		120		384					1	320			64		64		
Wierszba	1		120		384					1	320			64		64		
Wigrinnen	2		120		768					2	640			128		128		
Wosnizen	2		120		768					2	640			128		128		
Zaglowen	1		120		384					1	320			64		64		
Zollernhöhe	2		120		768					2	640			128		128		
Kreis Ortelsburg.																		
Anhaltsberg	1		120		384					1	320			64		64		
Bärenbruch	1		120		384					1	320			64		64		
Baranowen	2		120		768					2	640			128		128		
Beutnerdorf	6		1×130 5×120		2336					6	1920			416		416		
Bialygrund	2		120		768					2	640			128		128		
Blumenau Gr.	2		120		768					2	640			128		128		
Borken Gr.	2		120		768					2	640			128		128		

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Lehre- rinnen- stellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- lassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen			
			Lehrer Mt.	Lehre- rinnen Mt.	Lehrer Mt. Pf.	Lehre- rinnen Mt. Pf.	für Lehrer- stellen Mt.	Bei- träge Mt.	für Lehre- rinnen- stellen Mt.	Bei- träge Mt.	für die		ins- gesamt Mt. Pf.	
											Lehrer Mt. Pf.	Lehre- rinnen Mt. Pf.		
Borken b./F.	1		120		384			1	320			64		64
Borken b./B.	1		120		384			1	320			64		64
Bottowen	2		120		768			2	640			128		128
Gaylen Mt	2		120		768			2	640			128		128
Gjenzel	1		120		384			1	320			64		64
Dankheim Gr.	2		120		768			2	640			128		128
Dankheim Kl.	1		120		384			1	320			64		64
Erben	1		120		384			1	320			64		64
Farienen	3		120		1152			3	960			192		192
Flammberg	3		120		1152			3	960			192		192
Friedrichshof	5	2	1×130 4×120	100	1952	330		5	1600	2	264	352	68	418
Friedrichsthal	1		120		384			1	320			64		64
Fürstenwalde	2		120		768			2	640			128		128
Gawryalken	2		120		768			2	640			128		128
Geislingen	1		120		384			1	320			64		64
Gilgenau	1		120		384			1	320			64		64
Glauch	1		120		384			1	320			64		64
Grammen	3		120		1152			3	960			192		192
Grünwalde	3		120		1152			3	960			192		192
Häsenberg	2		120		768			2	640			128		128
Jablonken	1		120		384			1	320			64		64
Jakobswalde	1		120		384			1	320			64		64
Jellinowen	2		120		768			2	640			128		128
Jerutten Gr.	3		120		1152			3	960			192		192
Jerutten Kl.	3		120		1152			3	960			192		192
Jeschonowitz	1		120		384			1	320			64		64
Kallenczin	2		120		768			2	640			128		128
Kannwiesen	1		120		384			1	320			64		64
Kelbäßen	1		120		384			1	320			64		64
Keykuth Mt	2		120		768			2	640			128		128
Keykuth Neu	2		120		768			2	640			128		128
Kipparren	1		120		384			1	320			64		64
Kobulken	2		120		768			2	640			128		128
Kobbelhals	1		120		384			1	320			64		64
Kolodzengrund	1		120		384			1	320			64		64
Kowallid	1		120		384			1	320			64		64
Krummfuß	1		120		384			1	320			64		64
Kukulswalde	1		120		384			1	320			64		64
Kuzburg	2		120		768			2	640			128		128
Langenwalde	2		120		768			2	640			128		128
Lattana Gr.	2		120		768			2	640			128		128
Lehsten	2		120		768			2	640			128		128
Lehmanen	1		120		384			1	320			64		64
Leschienen Gr.	2		120		768			2	640			128		128
Leynau	2		120		768			2	640			128		128
Liebenberg	4		120		1536			4	1280			256		256
Lipowitz	3		120		1152			3	960			192		192
Lipowitz Kl.	1		120		384			1	320			64		64
Lucka	2		120		768			2	640			128		128

Kreis und Schulverband	Lehrer= Lehrer= rinnen= stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer Mk.	Lehrer= rinnen= Mk.	Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- lassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen						
				Lehrer Mk.	Lehrer= rinnen= Mk.	für Lehrer- stellen	Bei- träge Mk.	für Lehrer- rinnen- stellen	Bei- träge Mk.	für die		ins- gesamt				
	Mk.	Mk.	Mk.	Fl.	Mk.	Fl.	Mk.	Fl.	Mk.	Fl.	Mk.		Fl.			
Malschöwen	1	120		384			1	320			64		64			
Margöwen	2	120		768			2	640			128		128			
Materschobensee	1	120		384			1	320			64		64			
Mensguth	4	120	100	1536		165	4	1280	1	132	256	33	289			
Michelsdorf	1	120		384			1	320			64		64			
Mingfen	3	120		1152			3	960			192		192			
Montwig	2	120		768			2	640			128		128			
Moynthienen	1	120		384			1	320			64		64			
Nareythen	1	120		384			1	320			64		64			
Nowojuwiz	1	120		384			1	320			64		64			
Olschienen	3	120		1152			3	960			192		192			
Olschöwen	2	120		768			2	640			128		128			
Ortelsburg	9	150	3	110	4320	544	50	9	2880	3	396	1440	148	50	1588	50
Paffenheim mit Freythen	8	120		3072			8	2560			512		512			
Paterschobensee	1	120		384			1	320			64		64			
Pfaffendorf	1	120		384			1	320			64		64			
Piassutten	3	120		1152			3	960			192		192			
Pioniz Gr.	2	120		768			2	640			128		128			
Plossen	1	120		384			1	320			64		64			
Powalczin	1	120		384			1	320			64		64			
Prussowborret	1	120		384			1	320			64		64			
Puppen Gr.	4	120		1536			4	1280			256		256			
Radzienen	2	120		768			2	640			128		128			
Rauschten, Gr.	3	120		1152			3	960			192		192			
Rheinswein	1	120		384			1	320			64		64			
Rogallen	1	120		384			1	320			64		64			
Roglaß	1	120		384			1	320			64		64			
Rohmanen	3	120		1152			3	960			192		192			
Rudzisten	3	120		1152			3	960			192		192			
Rummy	4	120		1536			4	1280			256		256			
Ruttken, Kl.	1	120		384			1	320			64		64			
Ruttlowen	2	120		768			2	640			128		128			
Sabiellen, (einschl. Nebenschule i. Finster- damerau)	2	120		768			2	640			128		128			
Samplatten	3	120		1152			3	960			192		192			
Scheufelsdorf	1	120		384			1	320			64		64			
Schodmaß	1	120		384			1	320			64		64			
Schiemanen, Gr.	3	120		1152			3	960			192		192			
Schiemanen, Kl.	2	120		768			2	640			128		128			
Schiemanen, Neu	1	120		384			1	320			64		64			
Schöndamerau, Gr.	3	120		1152			3	960			192		192			
Schützenhof	2	120		768			2	640			128		128			
Schwentainen	6	120		2304			6	1920			384		384			
Schwirgstein	2	120		768			2	640			128		128			
Sczepanken	1	120		384			1	320			64		64			
Seedanzig	1	120		384			1	320			64		64			
Seelonten	2	120		768			2	640			128		128			
Sendrowen	1	120		384			1	320			64		64			

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Lehrer- rinnen- Nr.	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- lassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen					
			Lehrer Nr.	Lehrer- rinnen Nr.	Lehrer Nr. Pf.	Lehrer- rinnen Nr. Pf.	für Lehrer- stellen Nr.	Bei- träge Nr.	für Lehrer- rinnen- stellen Nr.	Bei- träge Nr.	für die							
											Lehrer Nr. Pf.	Lehrer- rinnen Nr. Pf.	Lehrer Nr. Pf.	Lehrer- rinnen Nr. Pf.	ins- gesamt Nr. Pf.			
Spalienen, Gr.	1		120		384			1	320					64			64	
Suchorowig	1		120		384			1	320					64			64	
Theerwisch	2		120		768			2	630			128					128	
Waldbusch	1		120		384			1	320					64			64	
Wallen	1		120		384			1	320					64			64	
Waplig	1		120		384			1	320					64			64	
Wappendorf	2		120		768			2	640			128					128	
Wawrochen	2		120		768			2	640			128					128	
Werder, Alt	1		120		384			1	320					64			64	
Wessolygrund	1		120		384			1	320					64			64	
Wessolowen	1		120		384			1	320					64			64	
Willamowen	3		120		1152			3	960			192					192	
Willenberg	8		1×150 7×120		3168			8	2560			608					608	
Wolla	1		120		384			1	320					64			64	
Worfengrund	2		120		768			2	640			128					128	
Wujaken	1		120		384			1	320					64			64	
Wyseggen	1		120		384			1	320					64			64	
Wystemp	2		120		768			2	640			128					128	
Wysodtgrund	1		120		384			1	320					64			64	
Zawoyken	1		120		384			1	320					64			64	
Zielonygrund	2		120		768			2	640			128					128	
Kreis Köffel.																		
Banjen	2		120		384			2	640			128					128	
Bischdorf	1		120		384			1	320					64			64	
Bischofsburg	10	5	3×130 7×120	100	3936		825	10	3200	5	660	736		165			901	
Bischofsstein	9	3	2×130 7×120	100	3520		495	9	2880	3	396	640		99			739	
Boessau, Gr.	2		120		768			2	640			128					128	
Bredinken	4		120		1536			4	1280			256					256	
Bürgersdorf	1		120		384			1	320					64			64	
Cabienen	2		120		768			2	640			128					128	
Clawsdorf	3		120		1152			3	960			192					192	
Comienen	1		120		384			1	320					64			64	
Damerau	1		120		384			1	320					64			64	
Elsau	1		120		384			1	320					64			64	
Fleming	1	1	120	100	384		165	1	320	1	132	64			33		97	
Frankenau	2		120		768			2	640			128					128	
Freundenberg	2	1	120	100	768		165	2	640	1	132	128			33		161	
Fürstenau	1		120		384			1	320					64			64	
Gerthen	1		120		384			1	320					64			64	
Glockstein	1		120		384			1	320					64			64	
Heinrichsdorf	2		120		768			2	640			128					128	
Refitten	1		120		384			1	320					64			64	
Rellen, Gr.	2	1	120	100	768		165	2	640	1	132	128			33		161	
Rladendorf	2		120		768			2	640			128					128	
Rleisack	1		120		384			1	320					64			64	
Rrämersdorf	1		120		384			1	320					64			64	
Rraufen	2		120		768			2	640			128					128	

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- kassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen			
		Lehrer- rinnen	Lehrer- rinnen	Lehrer	Lehre- rinnen	für Lehrer- stellen	Bei- träge	für Lehre- rinnen- stellen	Bei- träge	für die		ins- gesamt			
										Lehrer	Lehre- rinnen		Lehrer	Lehre- rinnen	
Mt.	Mt.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.		
Krofau	3		120		1152			3	960			191		192	
Labuch	1		120		384			1	320			64		64	
Landau	1		120		384			1	320			64		64	
Lautern	2		120		768			2	640			128		128	
Legienen	1		120		384			1	320			64		64	
Lekitten	1		120		384			1	320			64		64	
Linglact	1		120		384			1	320			64		64	
Lofau	2		120		768			2	640			128		128	
Loszainen	1		120		384			1	320			64		64	
Mönsdorf, Gr.	1		120		384			1	320			64		64	
Neudims	3		120		1152			3	960			192		192	
Ottern, Gr.	1		120		384			1	320			64		64	
Piffau	1		120		384			1	320			64		64	
Plausen	2		120		768			2	640			128		128	
Ploeken	1		120		384			1	320			64		64	
Polkeim	1		120		384			1	320			64		64	
Prossitten	2		120		768			2	640			128		128	
Raschung	3		120		1152			3	960			192		192	
Robawen	2		120		768			2	640			128		128	
Rochlact	1		120		384			1	320			64		64	
Röffel	8	4	150	120	3840	792		8	2560	4	528	1280	264	1544	
Rothfließ	3		120		1152			3	960			192		192	
Rydbach	2	1	120	100	768	165		2	640	1	132	128	33	161	
Samlact	1		120		384			1	320			64		64	
Santoppen	2		120		768			2	640			128		128	
Sauerbaum	3		120		1152			3	960			192		192	
Scharnigk	1		120		384			1	320			64		64	
Schellen	2		120		768			2	640			128		128	
Schöneberg	2		120		768			2	640			128		128	
Schönborn	1		120		384			1	320			64		64	
Seeburg	10	2	150	120	4800	396		10	3200	2	264	1600	132	1732	
Soweiden	1		120		384			1	320			64		64	
Stanislawo	3		120		1152			3	960			192		192	
Striewo	2		120		768			2	640			128		128	
Sturmhubel	1	1	120	100	384	165		1	320	1	132	64	33	97	
Teifimmen	1		120		384			1	320			64		64	
Tollnigt	1		120		384			1	320			64		64	
Tornienen	1		120		384			1	320			64		64	
Truchsen	1		120		384			1	320			64		64	
Voigtsdorf	2		120		768			2	640			128		128	
Walkeim	1	1	120	100	384	165		1	320	1	132	64	33	97	
Wangst	1		120		384			1	320			64		64	
Wengoyen	3		120		1152			3	960			192		192	
Willims	2		120		768			2	640			128		128	
Wolka Gr.	1		120		384			1	320			64		64	
Wonneberg	1		120		384			1	320			64		64	
Worplact	1		120		384			1	320			64		64	
Kreis Allenstein.															
Abfitch	2		120		768			2	640			128		128	
Altenstein	45	10	200	130	28800	2145		21	6270	4	528	22080	1617	23697	

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen	Lehrer- rinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für		Hieraus kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- lassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen				
			Lehrer	Lehrer- rinnen	Lehrer	Lehrer- rinnen	für Lehrer- stellen	Bei- träge	für Lehrer- rinnen stellen	Bei- träge	für die		ins- gesamt		
	Mt.	Mt.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	
Lemkendorf Gr.	3	1	120	100	1152	165	3	960	1	132	192	33	225		
Lengainen	2	1	120	100	768	165	2	640	1	132	128	33	161		
Leschno Gr.	1		120		384		1	320			64		64		
Lylufen	1	1	120	100	384	165	1	320	1	132	64	33	97		
Märtinsdorf Alt	2		120		768		2	640			128		128		
Märtinsdorf Neu	2		120		768		2	640			128		128		
Maraunen Gr.	1		120		384		1	320			64		64		
Micken	1		120		384		1	320			64		64		
Mniodowto	1		120		384		1	320			64		64		
Molainen	3		120		1152		3	960			192		192		
Mondtken	2		120		768		2	640			128		128		
Nagladden	1		120		384		1	320			64		64		
Nattern	1		120		384		1	320			64		64		
Nerwigl	1		120		384		1	320			64		64		
Nickelsdorf	1		120		384		1	320			64		64		
Nußtal	1		120		384		1	320			64		64		
Ottendorf	2	1	120	100	768	165	2	640	1	132	128	33	161		
Pathauen	1		120		384		1	320			64		64		
Patricken	2		120		768		2	640			128		128		
Plauzig	2		120		768		2	640			128		128		
Prenlowen	1		120		384		1	320			64		64		
Prohlen	1		120		384		1	320			64		64		
Przykopp	1		120		384		1	320			64		64		
Puplein	2		120		768		2	640			128		128		
Burden Gr.	2	1	120	100	768	165	2	640	1	132	128	33	161		
Ramsau Gr.	3		120		1152		3	960			192		192		
Reddigkainen	1		120		384		1	320			64		64		
Reuschhagen	2		120		768		2	640			128		128		
Reußen	3		120		1152		3	960			192		192		
Rosenau	3		120		1152		3	960			192		192		
Schauftern	2		120		768		2	640			128		128		
Schönbrück	3		120		1152		3	960			192		192		
Schöneberg Alt	2		120		768		2	640			128		128		
Schönfelde	2		120		768		2	640			128		128		
Schönwalde	1		120		384		1	320			64		64		
Staihotten	2		120		768		2	640			128		128		
Sombien	1		120		384		1	320			64		64		
Spiegelberg	1	1	120	100	384	165	1	320	1	132	64	33	97		
Stabigotten	3		120		1152		3	960			192		192		
Steinberg	2		120		768		2	640			128		128		
Stenkienen	1		120		384		1	320			64		64		
Süßenthal	1	1	120	100	384	165	1	320	1	132	64	33	97		
Thomsdorf	2		120		768		2	640			128		128		
Tollack	3	1	120	100	1152	165	3	960	1	132	192	33	225		
Trinkhaus Gr.	2		120		768		2	640			128		128		
Vierzighuben Alt	1	1	120	100	384	165	1	320	1	132	64	33	97		
Vierzighuben Neu	2	1	120	100	768	165	2	640	1	132	128	33	161		
Wartallen	2		120		768		2	640			128		128		
Wartenburg	11	3	150	100	5280	495	11	8520	3	396	1760	99	1859		
Wartenburg Alt	2	2	120	100	768	330	2	640	2	264	128	66	194		

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Lehre- rinnen- stellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- kassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen				
			Lehrer Mtl.	Lehrer- rinnen Mtl.	Lehrer Mtl.	Pf.	Lehre- rinnen Mtl.	Pf.	für Lehrer- stellen	Bei- träge Mtl.	für Lehre- rinnen- stellen	Bei- träge Mtl.	für die		ins- gesamt		
													Lehrer Mtl.	Pf.		Lehre- rinnen Mtl.	Pf.
Wemitten	1		120		384					1	320				64		64
Wengaitzen	1		120		384					1	320				64		64
Wieps	2	1	120	100	768		165			2	640	1	132		128	33	161
Windtken	1		120		384					1	320				64		64
Woritten	2		120		768					2	640				128		128
Wuttrienen	2		120		768					2	640				128		128
Wuttrienen Neu	1		120		384					1	320				64		64
Wyranden	1		120		384					1	320				64		64
Kreis Meidenburg																	
Balben	1		120		384					1	320				64		64
Bartkenguth	2		120		768					2	640				128		128
Bartoschken	1		120		384					1	320				64		64
Bialutten	2		120		768					2	640				128		128
Borchersdorf	2		120		768					2	640				128		128
Borowen Neu	1		120		384					1	320				64		64
Braynicken	1		120		384					1	320				64		64
Brodau	3		120		1152					3	960				192		192
Browienen	1		120		384					1	320				64		64
Burdungen	2		120		768					2	640				128		128
Camerau	1		120		384					1	320				64		64
Candien	1		120		384					1	320				64		64
Dembowitz	1		120		384					1	320				64		64
Dietrichsdorf	2		120		768					2	640				128		128
Dluzek	1		120		384					1	320				64		64
Dwiersnia	1		120		384					1	320				64		64
Frankenau	1		120		384					1	320				64		64
Fyliz	1		120		384					1	320				64		64
Gardienen	2		120		768					2	640				128		128
Gimmendorf	2		120		768					2	640				128		128
Grabowen Gr.	1		120		384					1	320				64		64
Grallau	2		120		768					2	640				128		128
Gregersdorf	1		120		384					1	320				64		64
Grodtken	1		120		384					1	320				64		64
Grünfließ	2		120		768					2	640				128		128
Gutfeld	1		120		384					1	320				64		64
Heinrichsdorf	3	1	120	100	1152		165			3	960	1	132		192	33	225
Hohendorf	2		120		768					2	640				128		128
Jablonten	2		120		768					2	640				128		128
Jägersdorf	2		120		768					2	640				128		128
Jedwabno	2	1	120	100	768		165			2	640	1	132		128	33	161
Jlowo Dorf	2		120		768					2	640				128		128
Jlowo Bahnhof	1		120		384					1	320				64		64
Jtlowen	1		120		384					1	320				64		64
Jtlowten	1		120		384					1	320				64		64
Kämmersdorf	1		120		384					1	320				64		64
Kaltenborn	1		120		384					1	320				64		64
Kamiontken Abl.	1		120		384					1	320				64		64
Kamiontken Rgl.	1		120		384					1	320				64		64
Klenzfau	1		120		384					1	320				64		64
Königsbagen	2		120		768					2	640				128		128

Kreis und Schulverband	Lehrer= Lehrer= rinnen= stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- kassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen			
		Lehrer Mtl.	Lehrer= rinnen= Mtl.	Lehrer		Lehrer= rinnen		für Lehrer- stellen	Bei- träge Mtl.	für Lehrer= rinnen= stellen	Bei- träge Mtl.	für die		ins- gesamt	
				Mtl.	Psf.	Mtl.	Psf.					Mtl.	Psf.	Mtl.	Psf.
Koschlau Gr.	2		120			768			2	640			128		128
Koschlau Kl.	1		120			384			1	320			64		64
Koslau Gr.	1		120			384			1	320			64		64
Koslau Kl.	2		120			768			2	640			128		128
Kraschewo	2		120			768			2	640			128		128
Krotau	2		120			768			2	640			128		128
Kurkau	2		120			768			2	640			128		128
Kyschienen	3		120			1152			3	960			192		192
Lahna	2		120			768			2	640			128		128
Layß	1		120			384			1	320			64		64
Lensk Gr.	2		120			768			2	640			128		128
Lensk Kl.	1		120			384			1	320			64		64
Lysufen	1		120			384			1	320			64		64
Lysacken	1		120			384			1	320			64		64
Magdalenz	1		120			384			1	320			64		64
Malga	2		120			768			2	640			128		128
Malgaofen	1		120			384			1	320			64		64
Malschöwen	2		120			768			2	640			128		128
Michalk n	1		120			384			1	320			64		64
Moblken	1		120			384			1	320			64		64
Murawken	1		120			384			1	320			64		64
Muschaken	2		120			768			2	640			128		128
Napierten	2		120			768			2	640			128		128
Narthen	1		120			384			1	320			64		64
Narzym	4		120			1536			4	1280			256		256
Nattasch Gr.	1		120			384			1	320			64		64
Neidenburg	9	4	120	100		3456	660		9	1880	4	528	576	132	708
Neudorf	1		120			384			1	320			64		64
Neuhof	1	1	120	100		384	165		1	320	1	132	64	33	97
Niedenau	1		120			384			1	320			64		64
Niederhof	1		120			384			1	320			64		64
Niosloy	1		120			384			1	320			64		64
Nischau Kl.	1		120			384			1	320			64		64
Omulehofen	2		120			768			2	640			128		128
Orlau	2		120			768			2	640			128		128
Oschkau	1		120			384			1	320			64		64
Pierlawken	2		120			768			2	640			128		128
Pilgrammsdorf	1		120			384			1	320			64		64
Preußen	1		120			384			1	320			64		64
Prion	1		120			384			1	320			64		64
Przellan Gr.	1		120			384			1	320			64		64
Puchallowen	1		120			384			1	320			64		64
Purgalken	1		120			384			1	320			64		64
Radomin	1		120			384			1	320			64		64
Retowniga	2		120			768			2	640			128		128
Rettkowen	1		120			384			1	320			64		128
Reuschwerder	1		120			384			1	320			64		64
Roggen	2		120			768			2	640			128		128
Rongken	1		120			384			1	320			64		64
Ruttkowig	1		120			384			1	320			64		64

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Lehrer- rinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- lassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen					
			Lehrer Mt.	Lehrer- rinnen Mt.	Lehrer Mt. Pf.	Lehrer- rinnen Mt. Pf.	für Lehrer- stellen	Bei- träge Mt.	für Lehrer- rinnen- stellen	Bei- träge Mt.	für die		ins- gesamt			
											Lehrer Mt. Pf.	Lehrer- rinnen Mt. Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Rywozjin	1		120		384			1	320					64		64
Saberau	2		120		768			2	640					128		128
Sadbeck	1		120		384			1	320					64		64
Saffronken	1		120		384			1	320					64		64
Sagsau	1		120		384			1	320					64		64
Sakrau Gr.	1		120		384			1	320					64		64
Sakrau Kl.	1		120		384			1	320					64		64
Salusken	1		120		384			1	320					64		64
Sawadden	1		120		384			1	320					64		64
Scharnau	3		120		1152			3	960					192		192
Schläffen, Gr.	1		120		384			1	320					64		64
Schläffen, Kl.	1		120		384			1	320					64		64
Schönkau	1		120		384			1	320					64		64
Schönwiese	2		120		768			2	640					128		128
Schuttichen	2		120		768			2	640					128		128
Schuttichenofen	1		120		384			1	320					64		64
Schwarzenofen	1		120		384			1	320					64		64
Sczuplienen	1		120		384			1	320					64		64
Seemen	3		120		1152			3	960					192		192
Siemienau	1		120		384			1	320					64		64
Sierokopaf	1		120		384			1	320					64		64
Stottau	2		120		768			2	640					128		128
Studanen	1		120		384			1	320					64		64
Sturpien	2		120		768			2	640					128		128
Sochen	1		120		384			1	320					64		64
Soldau	12	1	1×140 11×130	100	5024	165		12	3840	1	132	1184	33	1217		1217
Taubendorf	1		120		384			1	320					64		64
Tauersee, Gr.	2		120		768			2	640					128		128
Tauersee, Kl.	1		120		384			1	320					64		64
Thalheim	1		120		384			1	320					64		64
Thurau	1		120		384			1	320					64		64
Ulleschen	2		120		768			2	640					128		128
Usdau	3		120		1152			3	960					192		192
Wallendorf	2		120		768			2	640					128		128
Waltershausen	1		120		384			1	320					64		64
Wansen	1		120		384			1	320					64		64
Warchallen	1		120		384			1	320					64		64
Waschulken	1		120		384			1	320					64		64
Wiengfowen	2		120		768			2	640					128		128
Wiersbau b./S.	1		120		384			1	320					64		64
Wilmsdorf	1		120		384			1	320					64		64
Wiesefeld	1		120		384			1	320					64		64
Wychrowitz	1		120		384			1	320					64		64
Kreis Osterode.																
Altenhagen, Gr.	2		120		768			2	640					128		128
Altstadt	1		120		384			1	320					64		64
Arnau	2		120		768			2	640					128		128
Barwiese	1		120		384			1	320					64		64
Bergfriede	2		120		768			2	640					128		128

Kreis und Schulverband	Lehrer=	Lehrer=	Es werden		Der Ausgabe-		Hierauf kommen in				Die Gemeinden haben				
	stellen an	rinnen=	gewährt an		bedarf verteilt		Anrechnung die staat-				aufzubringen				
	den öffent-		Alterszulage		sich auf die Ge-		lichen Alterszulagen-				für die				
lich. Volks-	stellen	Lehrer	Lehrer	Lehrer	Lehrer	Lehrer	für	Bei-	für	Bei-	Lehrer	Lehrer	ins-		
schulen	an	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Behrer-	träge	Behrer-	träge	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	gesamt
	den						stellen	Mt.	rinnen=	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
	öffent-								stellen						
Bieberswalde	4		120		1536		4	1280			256			256	
Bienau	2		120		768		2	640			128			128	
Bieffellen	2		120		768		2	640			128			128	
Bogunschöwen	2		120		768		2	640			128			128	
Brückendorf	2		120		768		2	640			128			128	
Buchwalde	4		120		1536		4	1280			256			256	
Dembenofen	1		120		384		1	320			64			64	
Döhlau	2		120		768		2	640			128			128	
Döhringen	2		120		768		2	640			128			128	
Domkau, (Nebenschule von Reichenau)	1		120		384		1	320			64			64	
Dröbnitz	1		120		384		1	320			64			64	
Dungen	2		120		768		2	640			128			128	
Elgenau	3		120		1152		3	960			192			192	
Faltianken	1		120		384		1	320			64			64	
Faulen	1		120		384		1	320			64			64	
Fröddau	1		120		384		1	320			64			64	
Frögenau	2		120		768		2	640			128			128	
Gallinden	2		120		768		2	640			128			128	
Ganshorn o./G.	1		120		384		1	320			64			64	
Gehlfeld, Kl.	1		120		384		1	320			64			64	
Geierswalde	2		120		768		2	640			128			128	
Gilgenau	2		120		768		2	640			128			128	
Gilgenburg	5		1 × 130				5	1600			352			352	
Görlitz, Pr.	1		4 × 120		1952		1	320			64			64	
Grieben, Gr.	2		120		768		2	640			128			128	
Gröbden, Gr.	2		120		768		2	640			128			128	
Groschken	1		120		384		1	320			64			64	
Grünfelde	1		120		384		1	320			64			64	
Gusenofen	2		120		768		2	640			128			128	
Hasenberg	1		120		384		1	320			64			64	
Heesfelicht	1		120		384		1	320			64			64	
Hirschberg	4		120		1536		4	1280			256			256	
Hohenstein	6		120		2304		6	1920			384			384	
Jankowitz	1		120		384		1	320			64			64	
Januschkau	1		120		384		1	320			64			64	
Jonasdorf	1		120		384		1	320			64			64	
Jugendfelde	1		120		384		1	320			64			64	
Rämmersdorf	1		120		384		1	320			64			64	
Kernsdorf	2		120		768		2	640			128			128	
Rehwalde	2		120		768		2	640			128			128	
Kirsteinsdorf, Gr.	1		120		384		1	320			64			64	
Königsguth	2		120		768		2	640			128			128	
Koiden	1		120		384		1	320			64			64	
Kraplau	2		120		768		2	640			128			128	
Kunthenguth	1		120		384		1	320			64			64	
Kurken	1		120		384		1	320			64			64	
Langguth	1		120		384		1	320			64			64	
Lauben, Gr.	1		120		384		1	320			64			64	

Kreis und Schulverband	Lehrer= Lehre- rinnen= stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- fassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen					
		Lehrer	Lehre- rinnen	Lehrer		Lehre- rinnen		für Lehrer- stellen	Bei- träge	für Lehre- rinnen- stellen	Bei- träge	für die		ins- gesamt			
	Mt.	Mt.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	
Lautens	1		120			384				1	320				64		64
Lehwalde, Gr.	2		120			768				2	640				128		128
Lehwalde, Kl.	1		120			384				1	320				64		64
Leip	2		120			768				2	640				128		128
Lichteinen	1		120			384				1	320				64		64
Liebemühl	7		1×130 6×120			2720				7	2240				480		480
Lindenwalde	1		120			384				1	320				64		64
Lobenstein, Kl.	1		120			384				1	320				64		64
Locken	4		120			1536				4	1280				256		256
Ludwigsdorf	1		120			384				1	320				64		64
Manchenguth	2		120			768				2	640				128		128
Maransen, Gr.	1		120			384				1	320				64		64
Maransen, Kl.	1		120			384				1	320				64		64
Mariensfelde	2		120			768				2	640				128		128
Marwalde	3		120			1152				3	960				192		192
Meitzen	1		120			384				1	320				64		64
Mertinsdorf	1		120			384				1	320				64		64
Mispelfee	1		120			384				1	320				64		64
Mittelguth	1		120			384				1	320				64		64
Mörken	2		120			768				2	640				128		128
Moldsen	2		120			768				2	640				128		128
Moschnitz	1		120			384				1	320				64		64
Mühlen	2		120			768				2	640				128		128
Nadrau	1		120			384				1	320				64		64
Nappern, Gr.	1		120			384				1	320				64		64
Nappern, Kl.	1		120			384				1	320				64		64
Neudorf	1		120			384				1	320				64		64
Ohmen	1		120			384				1	320				64		64
Osterode	24	4	150	100	11520	660				22	7040	3	396	4480	264		4744
Osterwein	2		120			768				2	640				128		128
Ostrowitt	1		120			384				1	320				64		64
Parwolken	1		120			384				1	320				64		64
Paulsguth	2		120			768				2	640				128		128
Persing	1		120			384				1	320				64		64
Peterswalde	3		120			1152				3	960				192		192
Platteinen	2		120			768				2	640				128		128
Podleiken	1		120			384				1	320				64		64
Pözdorf, Gr.	1		120			384				1	320				64		64
Pulsnick	2		120			768				2	640				128		128
Rapatten	2		120			768				2	640				128		128
Rauschken	2		120			768				2	640				128		128
Reichenau	1		120			384				1	320				64		64
Reußen, Kl.	1		120			384				1	320				64		64
Rhein	1		120			384				1	320				64		64
Röschken	2		120			768				2	640				128		128
Ruhwalde	1		120			384				1	320				64		64
Sallewen	1		120			384				1	320				64		64
Schilbeck	2		120			768				2	640				128		128
Schmückwalde, Gr.	2		120			768				2	640				128		128

Kreis und Schulverband	Lehrer= Lehrer= rinnen= stellen an den öffent- lich. Volks- schulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabe- bedarf verteilt sich auf die Ge- meinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulagen- tassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen					
		Lehrer	Lehrer= rinnen	Lehrer	Lehrer= rinnen	für Lehrer= stellen	Bei- träge	für Lehrer= stellen	Bei- träge	Lehrer		Lehrer= rinnen		ins- gesamt			
	Mt.	Mt.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	Mt.	Fl.	
Schwedrich	1		120			384			1	320				64		64	
Schwirgstein	1		120			384			1	320				64		64	
Seelesen	2		120			768			2	640			128		128		
Seemen	2		120			768			2	640			128		128		
Senjutten	1		120			384			1	320				64		64	
Seubersdorf	4		120			1536			4	1280			256		256		
Seythen	1		120			384			1	320				64		64	
Sophienthal	1		120			384			1	320				64		64	
Steffenswalde	2		120			768			2	640			128		128		
Tafelbude	2		120			768			2	640			128		128		
Tannenberg	2		120			768			2	640			128		128		
Taulensee	1		120			384			1	320				64		64	
Tharden	1		120			384			1	320				64		64	
Theuernitz	3		120			1152			3	960			192		192		
Thierberg	4		120			1536			4	1280			256		256		
Thomareinen	1		120			384			1	320				64		64	
Thomascheinen	1		120			384			1	320				64		64	
Thurowken	1		120			384			1	320				64		64	
Thymau	1		120			384			1	320				64		64	
Thyrau	3		120			1152			3	960			192		192		
Treuwalde	1		120			384			1	320				64		64	
Waplig	2		120			768			2	640			128		128		
Wittigswalde	1		120			384			1	320				64		64	
Wittmansdorf	2		120			768			2	640			128		128		
Wönicken, (Neben- schule von Wor- leinen)	1		120			384			1	320				64		64	
Worleinen	1		120			384			1	320				64		64	

